

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Oktober

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 2001 in Amberg	297	Liturgischer Kirchenkalender 2001/2002	315
Erste Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung / des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung -KiStO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000/ 14. September 2000 / 28. November 2000 (KABl. EKvR 2000 S. 297 / KABl. EKvW 2000 S. 281 / Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) Vom 21. September 2001 / Vom 20. September 2001 / Vom 12. September 2001	298	Satzung des Fachausschusses für Kinder und Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel	323
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 Vom 27. August 2001	298	Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve.	324
Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung - kirchliche Fassung – ARVO-KF – vom 24. August 2001	298	Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Lutherkirche“ in Solingen.	325
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2001	307	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst ...	326
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2002	308	Berufungen in den Probendienst	326
Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeits-Fonds	312	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2001. .	327
Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2001 und 2002	312	Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen	327
34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 31. August 2000	312	Neuer Mustermietvertrag zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen Informationsveranstaltungen in Düsseldorf und Koblenz	328
		Dienstreisekaskoversicherung	328
		Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2002	329
		Umbenennung des Landespfarramtes für Zivildienstseelsorge.	329
		Urkunde über die Umbildung des Friedhofverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen	329
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	330
		Euro Preise für Kirchliches Amtsblatt, Gemeindeverzeichnis und Rechtssammlung	330
		Personalnachrichten.	330
		Literaturhinweise	337
		Berichtigung zum KABl 8/2001	338

FÜRBITTE für die 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 2001 in Amberg

In der Zeit vom 4. bis 9. November 2001 findet in Amberg die 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung werden die Behandlung des Schwerpunktthemas „Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 6. Tagung der 9. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

**Erste Notverordnung/
Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Notverordnung/
Gesetzesvertretenden Verordnung/
des Kirchengesetzes über die Erhebung
von Kirchensteuern
in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
(Kirchensteuerordnung – KiStO –)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. September 2000/14. September 2000/
28. November 2000 (KABL. EKIR 2000 S. 297/
KABL. EKvW 2000 S. 281/
Ges. u. VoBl. LLLK 2000 Band 12 S. 96)
Vom 21. September 2001/
Vom 20. September 2001/
Vom 12. September 2001**

Nr.: 27628 Az. VI/14-08-2

Aufgrund des Artikels 194 der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 Verf. LLLK wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen
Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO –)
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:
„Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 5 ist das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, das sich bei entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 2 S.1 und 2 Einkommensteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung ergibt“
 - c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf das besondere Kirchgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.“
3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die anderen Kirchensteuerarten – mit Ausnahme des besonderen Kirchgeldes – gilt Absatz 2 entsprechend.“
4. § 13 Nr. 4 wird gestrichen
5. § 14 wird wie folgt ergänzt:
„4. § 6 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung“
6. § 16 wird wie folgt ergänzt:
„4. Kirchensteuern können erhoben werden als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört. Eine Kirchensteuer vom Einkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist stets auf ein besonderes Kirchgeld anzurechnen. Wird für

das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das gemeinsam zu versteuernde Einkommen bestimmt, so ist dieses in den Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu vermindern. § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung.“

Artikel 2

Die Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 20. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 12. September 2001

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zulagen an Kirchenbeamte
und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst
vom 30. Mai 1997**

Vom 27. August 2001

Die Verordnung über die Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 (KABL. S. 169) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 3 wird aufgehoben
2. Der bisherige § 4 wird § 3.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Verordnung zur Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung
– kirchliche Fassung – ARVO – KF –**

vom 24. August 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Reisekostenrechtes – kirchliche Fassung vom 11. Juni 1999 (KABL. S. 173) geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABL. S. 377) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I.

Die Auslandsreisekostenverordnung-kirchliche Fassung vom 7. Mai 1999 (KABL. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Halbsatz 2 wird der Betrag „60 DM“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anlage „A“ zu § 3 Abs. 1 ARVO – KF
(bis zum 31. Dezember 2001)**Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld**

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... DM (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
		Europa			
Albanien	40	32	16	110	60
Andorra	50	40	20	160	60
Belgien	65	52	26	150	60
Bosnien und Herzegowina	50	40	20	150	60
Bulgarien	35	28	14	140	60
Dänemark					
– Kopenhagen	80	64	32	180	60
– im übrigen	75	60	30	110	60
Estland	55	44	22	150	60
Finnland	65	52	26	150	60
Frankreich					
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	64	32	160	60
– Bordeaux, Straßburg	65	52	26	130	60
– Lyon	65	52	26	160	60
– im übrigen	65	52	26	100	60
Griechenland	50	40	20	120	60
Irland	70	56	28	160	60
Island	85	68	34	210	60
Italien					
– Mailand	65	52	26	200	60
– im übrigen (gilt auch f. Vatikanstadt)	60	48	24	160	60
Jugoslawien	60	48	24	130	60
Kroatien	45	36	18	110	60
Lettland	45	36	18	120	60
Liechtenstein	75	60	30	160	60
Litauen	45	36	18	160	60
Luxemburg	65	52	26	140	60
Malta	50	40	20	110	60
Mazedonien	40	32	16	130	60
Moldau, Republik	30	24	12	150	60
Monaco	65	52	26	100	60
Niederlande	65	52	26	140	60
Norwegen	90	72	36	220	60
Österreich					
– Wien	60	48	24	160	60
– im übrigen	55	44	22	130	60
Polen					
– Breslau	50	40	20	160	60
– Warschau	60	48	24	200	60
– im übrigen	45	36	18	120	60
Portugal					
– Lissabon	55	44	22	140	60
– im übrigen	50	40	20	140	60
Rumänien					
– Bukarest	40	32	16	200	60
– im übrigen	25	20	10	70	60
Russische Föderation					
– Moskau	90	72	36	250	60
– St. Petersburg	75	60	30	200	60
– im übrigen	40	32	16	80	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... DM (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
San Marino	65	52	26	150	60
Schweden	80	64	32	200	60
Schweiz	70	56	28	160	60
Slowakei	35	28	14	140	60
Slowenien	40	32	16	120	60
Spanien					
– Barcelona	50	40	20	180	60
– Kanarische Inseln	50	40	20	100	60
– im übrigen	50	40	20	150	60
Tschechische Republik	40	32	16	150	60
Türkei (europäischer Teil)	40	32	16	130	60
Ukraine	60	48	24	160	60
Ungarn	45	36	18	150	60
Vatikanstadt (s. auch Italien)	60	48	24	160	60
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland					
– London	90	72	36	210	60
– Manchester	70	56	28	180	60
– im übrigen	70	56	28	110	60
Weißrußland	35	28	14	120	60
		Afrika			
Ägypten	50	40	20	160	60
Äthiopien	55	44	22	240	60
Algerien	60	48	24	90	60
Angola	65	52	26	150	60
Benin	45	36	18	130	60
Botsuana	45	36	18	140	60
Burkina Faso	45	36	18	110	60
Burundi	65	52	26	180	60
Côte d'Ivoire	55	44	22	140	60
Dschibuti	80	64	32	180	60
Eritrea	45	36	18	140	60
Gabun	70	56	28	150	60
Ghana	50	40	20	130	60
Guinea	60	48	24	160	60
Guinea-Bissau	45	36	18	120	60
Kamerun	45	36	18	110	60
Kenia	60	48	24	200	60
Kongo	90	72	36	220	60
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	130	104	52	240	60
Lesotho	40	32	16	110	60
Libyen	135	108	54	200	60
Madagaskar	40	32	16	160	60
Malawi	50	40	20	180	60
Mali	55	44	22	120	60
Marokko	60	48	24	100	60
Mauretanien	50	40	20	110	60
Mauritius	70	56	28	220	60
Mosambik	50	40	20	150	60
Namibia	40	32	16	90	60
Niger	50	40	20	140	60
Nigeria	70	56	28	230	60
Ruanda	45	36	18	120	60
Sambia	45	36	18	140	60
Senegal	55	44	22	120	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... DM (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Sierra Leone	50	40	20	250	60
Simbabwe	45	36	18	140	60
Sudan	65	52	26	230	60
Südafrika	45	36	18	100	60
Tansania, Vereinigte Republik	55	44	22	220	60
Togo	40	32	16	110	60
Tschad	60	48	24	165	60
Tunesien	50	40	20	120	60
Uganda	40	32	16	130	60
Zentralafrikanische Republik	45	36	18	100	60
Amerika					
Argentinien	100	80	40	220	60
Bolivien	45	36	18	110	60
Brasilien					
– Rio de Janeiro	75	60	30	260	60
– Sao Paulo	75	60	30	160	60
– im übrigen	60	48	24	130	60
Chile	55	44	22	130	60
Costa Rica	55	44	22	160	60
Dominikanische Republik	60	48	24	170	60
Ecuador	40	32	16	140	60
El Salvador	50	40	20	180	60
Guatemala	55	44	22	150	60
Haiti	60	48	24	150	60
Honduras	50	40	20	150	60
Jamaika	65	52	26	180	60
Kanada	65	52	26	160	60
Kolumbien	40	32	16	110	60
Kuba	65	52	26	150	60
Mexiko	55	44	22	100	60
Nicaragua	50	40	20	120	60
Panama	70	56	28	150	60
Paraguay	40	32	16	140	60
Peru	55	44	22	170	60
Trinidad und Tobago	70	56	28	180	60
Uruguay	70	56	28	170	60
Venezuela	60	48	24	230	60
Vereinigte Staaten (USA)					
Atlanta, LA, S. Franc., Seattle	90	72	36	250	60
– New York	100	80	40	250	60
– im übrigen	80	64	32	220	60
Asien					
Armenien	35	28	14	110	60
Aserbaidshjan	50	40	20	220	60
Bahrain	85	68	34	180	60
Bangladesch	45	36	18	200	60
Brunei	70	56	28	160	60
China					
– Peking	80	64	32	150	60
– Shanghai	90	72	36	220	60
– im übrigen	75	60	30	180	60
Georgien	70	56	28	260	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... DM (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Indien					
– Mumbai (Bombay)	55	44	22	290	60
– New Delhi	45	36	18	260	60
– im übrigen	45	36	18	220	60
Indonesien	60	48	24	200	60
Iran, Islamische Republik	30	24	12	180	60
Israel	80	64	32	240	60
Japan					
– Tokio	130	104	52	260	60
– im übrigen	130	104	52	220	60
Jemen	60	48	24	180	60
Jordanien	70	56	28	160	60
Kambodscha	55	44	22	90	60
Kasachstan	50	40	20	140	60
Katar	70	56	28	200	60
Kirgisistan	30	24	12	120	60
Korea, Demokr. Volksrepublik	95	76	38	160	60
Korea, Republik	90	72	36	210	60
Kuwait	60	48	24	170	60
Laos, Demokratische Republik	50	40	20	120	60
Libanon	65	52	26	190	60
Malaysia	60	48	24	100	60
Malediven	60	48	24	180	60
Mongolei	50	40	20	140	60
Myanmar (früher Burma)	55	44	22	110	60
Nepal	50	40	20	140	60
Oman	80	64	32	150	60
Pakistan	35	28	14	150	60
Philippinen	60	48	24	200	60
Saudi-Arabien					
– Riad	90	72	36	210	60
– im übrigen	90	72	36	150	60
Singapur	60	48	24	140	60
Sri Lanka	50	40	20	170	60
Syrien, Arabische Republik	70	56	28	240	60
Tadschikistan	45	36	18	100	60
Taiwan	65	52	26	230	60
Thailand	50	40	20	150	60
Türkei (asiatischer Teil)					
– Ankara + Izmir	45	36	18	130	60
– im übrigen	40	32	16	130	60
Turkmenistan	60	48	24	100	60
Usbekistan	80	64	32	180	60
Vereinigte Arabische Emirate					
– Dubai	80	64	32	190	60
– im übrigen	80	64	32	130	60
Vietnam					
– Ho Chi-Min-Stadt	50	40	20	120	60
– im übrigen	35	28	14	90	60
Zypern	50	40	20	130	60
		Australien/Ozeanien			
Australien	65	52	26	150	60
Fidschi	50	40	20	110	60
Neuseeland	70	56	28	160	60
Papua-Neuguinea	60	48	24	170	60
Samoa	45	36	18	110	60
Tonga	50	40	20	70	60

Anlage „B“ zu § 3 Abs. 1 ARVO – KF
(bis zum 31. Januar 2002)**Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld**

Land/Ort	Auslands- tagegeld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
		Europa			
Albanien	21	17	8	57	30
Andorra	26	21	10	82	30
Belgien	34	27	14	77	30
Bosnien und Herzegowina	26	21	10	77	30
Bulgarien	18	14	7	72	30
Dänemark					
– Kopenhagen	41	33	16	93	30
– im übrigen	39	31	16	57	30
Estland	29	23	12	77	30
Finnland	34	27	14	77	30
Frankreich					
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	41	33	16	82	30
– Bordeaux, Straßburg	34	27	14	67	30
– Lyon	34	27	14	82	30
– im übrigen	34	27	14	52	30
Griechenland	26	21	10	62	30
Irland	36	29	14	82	30
Island	44	35	18	108	30
Italien					
– Mailand	34	27	14	103	30
– im übrigen (gilt auch f. Vatikanstadt)	31	25	12	82	30
Jugoslawien	31	25	12	67	30
Kroatien	24	19	10	57	30
Lettland	24	19	10	62	30
Liechtenstein	39	31	16	82	30
Litauen	24	19	10	82	30
Luxemburg	34	27	14	72	30
Malta	26	21	10	57	30
Mazedonien	21	17	8	67	30
Moldau, Republik	16	13	6	77	30
Monaco	34	27	14	52	30
Niederlande	34	27	14	72	30
Norwegen	47	38	19	113	30
Österreich					
– Wien	31	25	12	82	30
– im übrigen	29	23	12	67	30
Polen					
– Breslau	26	21	10	82	30
– Warschau	31	25	12	103	30
– im übrigen	24	19	10	62	30
Portugal					
– Lissabon	29	23	12	72	30
– im übrigen	26	21	10	72	30
Rumänien					
– Bukarest	21	17	8	103	30
– im übrigen	13	10	5	36	30
Russische Föderation					
– Moskau	47	38	19	128	30
– St. Petersburg	39	31	16	103	30
– im übrigen	21	17	8	41	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
San Marino	34	27	14	77	30
Schweden	41	33	16	103	30
Schweiz	36	29	14	82	30
Slowakei	18	14	7	72	30
Slowenien	21	17	8	62	30
Spanien					
– Barcelona	26	21	10	93	30
– Kanarische Inseln	26	21	10	52	30
– im übrigen	26	21	10	77	30
Tschechische Republik	21	17	8	77	30
Türkei (europäischer Teil)	21	17	8	67	30
Ukraine	31	25	12	82	30
Ungarn	24	19	10	77	30
Vatikanstadt (s. auch Italien)	31	25	12	82	30
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland					
– London	47	38	19	108	30
– Manchester	36	29	14	93	30
– im übrigen	36	29	14	57	30
Weißrußland	18	14	7	62	30
		Afrika			
Ägypten	26	21	10	82	30
Äthiopien	29	23	12	123	30
Algerien	31	25	12	47	30
Angola	34	27	14	77	30
Benin	24	19	10	67	30
Botsuana	24	19	10	72	30
Burkina Faso	24	19	10	57	30
Burundi	34	27	14	93	30
Côte d'Ivoire	29	23	12	72	30
Dschibuti	41	33	16	93	30
Eritrea	24	19	10	72	30
Gabun	36	29	14	77	30
Ghana	26	21	10	67	30
Guinea	31	25	12	82	30
Guinea-Bissau	24	19	10	62	30
Kamerun	24	19	10	57	30
Kenia	31	25	12	103	30
Kongo	47	38	19	113	30
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	67	54	27	123	30
Lesotho	21	17	8	57	30
Libyen	70	56	28	103	30
Madagaskar	21	17	8	82	30
Malawi	26	21	10	93	30
Mali	29	23	12	62	30
Marokko	31	25	12	52	30
Mauretanien	26	21	10	57	30
Mauritius	36	29	14	113	30
Mosambik	26	21	10	77	30
Namibia	21	17	8	47	30
Niger	26	21	10	72	30
Nigeria	36	29	14	118	30
Ruanda	24	19	10	62	30

Land/Ort	Auslandstagegeld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslandstagegeld/Euro weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslandstagegeld/Euro weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Sambia	24	19	10	72	30
Senegal	29	23	12	62	30
Sierra Leone	26	21	10	128	30
Simbabwe	24	19	10	72	30
Sudan	34	27	14	118	30
Südafrika	24	19	10	52	30
Tansania, Vereinigte Republik	29	23	12	113	30
Togo	21	17	8	57	30
Tschad	31	25	12	85	30
Tunesien	26	21	10	62	30
Uganda	21	17	8	67	30
Zentralafrikanische Republik	24	19	10	52	30
Amerika					
Argentinien	52	42	21	113	30
Bolivien	24	19	10	57	30
Brasilien					
– Rio de Janeiro	39	31	16	133	30
– Sao Paulo	39	31	16	82	30
– im übrigen	31	25	12	67	30
Chile	29	23	12	67	30
Costa Rica	29	23	12	82	30
Dominikanische Republik	31	25	12	87	30
Ecuador	21	17	8	72	30
El Salvador	26	21	10	93	30
Guatemala	29	23	12	77	30
Haiti	31	25	12	77	30
Honduras	26	21	10	77	30
Jamaika	34	27	14	93	30
Kanada	34	27	14	82	30
Kolumbien	21	17	8	57	30
Kuba	34	27	14	77	30
Mexiko	29	23	12	52	30
Nicaragua	26	21	10	62	30
Panama	36	29	14	77	30
Paraguay	21	17	8	72	30
Peru	29	23	12	87	30
Trinidad und Tobago	36	29	14	93	30
Uruguay	36	29	14	87	30
Venezuela	31	25	12	18	30
Vereinigte Staaten (USA)					
Atlanta, LA. S. Franc., Seattle	47	38	19	128	30
– New York	52	42	21	128	30
– im übrigen	41	33	16	113	30
Asien					
Armenien	18	14	7	57	30
Aserbaidshjan	26	21	10	113	30
Bahrain	44	35	18	93	30
Bangladesch	24	19	10	103	30
Brunei	36	29	14	82	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
China					
– Peking	41	33	16	77	30
– Shanghai	47	38	19	113	30
– im übrigen	39	31	16	93	30
Georgien	36	29	14	133	30
Indien					
– Mumbai (Bombay)	29	23	12	149	30
– New Delhi	24	19	10	133	30
– im übrigen	24	19	10	113	30
Indonesien	31	25	12	103	30
Iran, Islamische Republik	16	13	6	93	30
Israel	41	33	16	123	30
Japan					
– Tokio	67	54	27	133	30
– im übrigen	67	54	27	113	30
Jemen	31	25	12	93	30
Jordanien	36	29	14	82	30
Kambodscha	39	31	16	47	30
Kasachstan	26	21	10	72	30
Katar	36	29	14	103	30
Kirgisistan	16	13	6	62	30
Korea,					
Demokratische Volksrepublik	49	39	20	82	30
Korea, Republik	47	38	19	108	30
Kuwait	31	25	12	87	30
Laos, Demokratische Republik	26	21	10	62	30
Libanon	34	27	14	98	30
Malaysia	31	25	12	52	30
Malediven	31	25	12	93	30
Mongolei	26	21	10	72	30
Myanmar (früher Burma)	29	23	12	57	30
Nepal	26	21	10	72	30
Oman	41	33	16	77	30
Pakistan	18	14	7	77	30
Philippinen	31	25	12	103	30
Saudi-Arabien					
– Riad	47	38	19	108	30
– im übrigen	47	38	19	77	30
Singapur	31	25	12	72	30
Sri Lanka	26	21	10	87	30
Syrien, Arabische Republik	36	29	14	123	30
Tadschikistan	24	19	10	52	30
Taiwan	34	27	14	118	30
Thailand	26	21	10	77	30
Türkei (asiatischer Teil)					
– Ankara und Izmir	24	19	10	67	30
– im übrigen	21	17	8	67	30
Turkmenistan	31	25	12	52	30
Usbekistan	41	33	16	93	30
Vereinigte Arabische Emirate					
– Dubai	41	33	16	98	30
– im übrigen	41	33	16	67	30
Vietnam					
– Ho-Chi-Min-Stadt	26	21	10	62	30
– im übrigen	18	14	7	47	30
Zypern	26	21	10	67	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/Euro weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden abwesend	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro (mit Nachweis)	Auslandsüber- nachtungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
		Australien / Ozeanien			
Australien	34	27	14	77	30
Fidschi	26	21	10	57	30
Neuseeland	36	29	14	82	30
Papua-Neuguinea	31	25	12	87	30
Samoa	24	19	10	57	30
Tonga	26	21	10	36	30

II

1 Nr. 2 Anlage A tritt am 1. Juli 2001, 1 Nr. 1 und Nr. 2 Anlage B treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2001

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2001

Nr.: 023306 Az. VI/14-8-1-1

Düsseldorf, 17. September 2001

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2001 bekannt:

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. Juli 2001

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II.3-12.3/2001

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2001 die mit dem Schreiben vom 5. Oktober 2000 vorgeschlagenen Kirchensteuerhebesätze für das Steuerjahr 2001 staatsaufsichtlich an:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H. und
- ein Kirchgeld bis zu 24,- DM als festes und bis zu 60,- DM als gestaffeltes Kirchgeld
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)			
	DM	Kirchgeld DM	EURO	Kirchgeld in EURO
1	60.000– 74.999	180	30.000– 37.499	96
2	75.000– 99.999	300	37.500– 49.999	156
3	100.000–124.999	540	50.000– 62.499	276
4	125.000–149.999	780	62.500– 74.999	396
5	150.000–174.999	1.080	75.000– 87.499	540
6	175.000–199.999	1.380	87.500– 99.999	696
7	200.000–249.999	1.680	100.000–124.999	840
8	250.000–299.999	2.400	125.000–149.999	1.200
9	300.000–349.999	3.120	150.000–174.999	1.560
10	350.000–399.999	3.720	175.000–199.999	1.860
11	400.000–499.999	4.440	200.000–249.999	2.220
12	500.000–599.999	5.880	250.000–299.999	2.940
13	ab 600.000	7.200	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 8. Januar 2001

Ministerium für Kultur,
Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
923 A – 54202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2001 gem. § 3 Abs. 1 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit dem Hebesatz von 9 v.H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge

- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 3,- DM bis 60,- DM oder ein festes Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)	jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001 bis 64.999	216
2	65.000 bis 79.999	360
3	80.000 bis 99.999	480
4	100.000 bis 149.999	660
5	150.000 bis 199.999	1.200
6	200.000 bis 249.999	1.800
7	250.000 bis 299.999	2.400
8	300.000 bis 349.999	2.820
9	350.000 bis 399.999	3.240
10	400.000 und mehr	4.500

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung und in genügender Zahl einzureichen.

3. Hessen

Wiesbaden, 3. Januar 2001

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 – 873/6/4/-3-19

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2001 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Ev. Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2001 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 vom Hundert.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert
- c) Kirchgeld bis zu DM 12,- als festes und von DM 6,- bis DM 30,- als gestaffeltes Kirchgeld
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)	jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001 bis 64.999	216
2	65.000 bis 79.999	360
3	80.000 bis 99.999	480
4	100.000 bis 149.999	660
5	150.000 bis 199.999	1.200
6	200.000 bis 249.999	1.800
7	250.000 bis 299.999	2.400
8	300.000 bis 349.999	2.820
9	350.000 bis 399.999	3.240
10	400.000 und mehr	4.500

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2002 Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 27266 Az. VI/14-2-3

Düsseldorf, 13. September 2001

1. Hinweise für die €-Einführung

- a) Der Haushaltsplan 2002 ist in € aufzustellen. Die Ansätze des Jahres 2001 und die Ergebnisse des Jahres 2000 sind in € umzurechnen. Sich hierbei ergebende Rundungsdifferenzen sollten nicht ausgeglichen werden.
- b) Vergütungs- und Lohnzahlungen, die im Dezember 2001 fällig sind, sind noch im Haushaltsjahr 2001 zu buchen. Mit der ZGAST oder dem Rechenzentrum sollte vereinbart werden, dass diese Daten spätestens am 20. Dezember 2001 zur Verfügung stehen.
- c) Fällige Verwahrgelder und Vorschüsse sind, soweit möglich, rechtzeitig im Haushaltsjahr 2001 auszugleichen.
- d) Innere Verrechnungen sind so früh wie möglich vorzunehmen.
- e) Reisekostenabrechnungen oder Fahrtenbücher sind rechtzeitig den zuständigen Stellen vorzulegen.
- f) Handvorschüsse sind noch im Haushaltsjahr 2001 abzurechnen und Barbestände zurückzuzahlen. Ab Haushaltsjahr 2002 werden neue Handvorschüsse ausgezahlt.
- g) Die Giro-Konten werden von den Banken am 31. Dezember 2001 auf € umgestellt.
- h) Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2001 aufgrund von Abrechnungen etc., die erst im Jahre 2002 eingehen, gehören in das Haushaltsjahr 2002.
- i) Das Dezember-Kirchensteueraufkommen wird im Haushaltsjahr 2002 kassenwirksam vereinnahmt und kann anschließend kassenunwirksam in das Haushaltsjahr 2001 umgebucht werden. Die Abrechnung der Umlagen und der Finanzausgleich werden aufgrund der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Sätze vorgenommen.
- j) DM-Buchungen für das Haushaltsjahr 2002 sind unzulässig.
- k) DM können in der Barkasse noch bis zum 28. Februar 2002 angenommen werden. Eine Herausgabe auf DM kann ab dem 1. Januar.2002 nur noch in € erfolgen.

- l) DM-Münzen oder Scheine können bis zum 28. Februar 2002 bei den Banken eingezahlt werden. Danach erhaltene DM-Münzen oder Scheine, z. B. in Kollekten, können nur noch bei einer Landeszentralbank umgetauscht werden.
- m) Sofern in der Barkasse größere Bestände an Bargeld vorhanden sein müssen, sollte mit der Bank frühzeitig über die Bereitstellung, sowie Lieferung/Abholung von €-Bargeld eine Vereinbarung getroffen werden.
- n) Die automatische Umstellung der Buchhaltung auf € muss gewährleistet sein.
- o) Vor der Umstellung der Buchhaltung auf € ist ein kompletter Ausdruck aller Bücher und Anlagen zur Jahresrechnung in DM zu machen, um einen Bezug zwischen Buchhaltung und Belegen herzustellen.
- p) Datenträgeraustausch-Programme für den Zahlungsverkehr sind auf €-Fähigkeit zu prüfen. Die Umstellung muss spätestens mit der Umstellung der Buchhaltung auf € erfolgen.
- q) Bei Personalkostenabrechnungen ist bei Eingaben für das Jahr 2002 mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle oder dem Rechenzentrum frühzeitig eine Abstimmung darüber herbeizuführen, bis zu welchem Zeitpunkt die Beträge als DM-Beträge eingegeben werden müssen.
- r) DM-Beträge in Verträgen, in Entgelt- oder Gebührenordnungen sind entsprechend €-Einführungsgesetz mit Faktor 1,95583 in € umzurechnen.
- s) Eine Umstellung der Verträge, Entgelt- oder Gebührenordnungen auf €-Beträge ist nicht erforderlich.
- t) Erhöhungen von Entgelten oder Gebühren sollten nicht im Zusammenhang mit der €-Einführung stehen.
- u) Alle Formulare und Vordrucke, die Währungsangaben enthalten, sind ab 2002 auf € umzustellen.
- v) Sofern vorgesehen ist, dass der Jahresabschluss vor dem 1. Januar 2002 durchgeführt wird, ist neben den vorstehenden Punkten Folgendes zu beachten:
- Die Giro-Konten sollten mit dem Jahresabschluss auf € umgestellt werden.
 - Das Dezember-Kirchensteueraufkommen wird im Haushaltsjahr 2002 vereinnahmt. Die Abrechnung der Umlagen und der Finanzausgleich werden aufgrund der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Sätze vorgenommen.
 - Ein Fehlbetrag im Haushaltsjahres 2001 ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.
 - Einnahmen und Ausgaben nach dem Jahresabschluss gehören in das Haushaltsjahr 2002.
 - Die automatische Umstellung der Buchhaltung auf € muss nach dem Jahresabschluss gewährleistet sein.
 - Datenträgeraustausch-Programme für den Zahlungsverkehr sind auf €-Fähigkeit zu prüfen. Die Umstellung muss rechtzeitig nach dem Jahresabschluss erfolgen.

Weiterhin verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügungen vom 30. Juni 1998, Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. 1998 Seite 245) und vom 15. Dezember 1999 Nr. 36334 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. 1999 Seite 20). Die in unserer Verfügung vom 15. Dezember 1998 unter Nr. 1 „Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“ gemachten Ausführungen zum Jahresabschluss 2001 sind durch die vorstehenden Hinweise überholt.

Zur Umstellung der Friedhofsgebühren auf € verweisen wir auf Punkt 13. der Haushaltsrichtlinien für das Jahr 2001 (KABl. 2000 Seite 255).

2. Kirchensteuerschätzung 2001 und 2002

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2002 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2001

Bei der Schätzung des Einnahme-Ist für das laufende Jahr ist von folgenden Daten auszugehen:

In der Schätzung für 2001 wurde im August 2000 von einem Wirtschaftswachstum gegenüber 2000 von ca. 2,8 % ausgegangen, wobei auch für 2000 noch ein höheres als tatsächlich eingetretenes Wachstum den Planungen zugrunde gelegt wurde.

Die Hoffnungen auf einen deutlichen Aufschwung haben sich nicht erfüllt. Statt dessen sind die Prognosen für die deutsche Wirtschaft in den letzten Monaten kontinuierlich nach unten korrigiert worden. Inzwischen sind die Vorhersagen bereits bis auf ein Wachstum von ca. 1 % zurückgenommen worden.

Entsprechend ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt:

Nach einem Jahresdurchschnitt von zuletzt 7,9 % Arbeitslosenquote im Jahr 2000 steigt sie inzwischen wieder erkennbar an.

Angesichts des am 14. Juli 2000 beschlossenen Steuersenkungsgesetzes war für das Jahr 2001 ein Kirchensteueraufkommen von ./. 10 % gegenüber 1999 geschätzt worden. Die Berücksichtigung der konjunkturellen Hoffnungen (+ 2 % Kirchensteuereinnahmen in 2000 und + 2 % Mehreinnahmen in 2001) führten zu einer positiven Korrektur auf immerhin noch ./. 6 % Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern. Einschließlich Juli 2001 liegt das Kirchensteueraufkommen noch um 1,4 % über den Planungen. Angesichts der sich aber deutlich verschlechternden Wirtschaftslage ist eine Korrektur um ./. 1,5 %-Punkte notwendig. Damit würde das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern um ./. 7,5 % unter dem des Jahres 1999 liegen.

Für den Verteilungsbetrag sind zusätzlich erhebliche Korrekturen anzubringen:

Eine vorläufige Berechnung der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland hat ergeben, dass die Ende 2002/Anfang 2003 im Lohnsteuer-Verrechnungsverfahren anstehende Abrechnung zu einer Zahlungsverpflichtung der Ev. Kirche im Rheinland in Höhe von ca. 123 Mio. DM führen könnte. 38 Mio. DM würden allerdings innerhalb des Rheinlands abgewickelt werden. Damit wird sich der Verteilungsbetrag der Jahre 2001/2002 um ca. 85 Mio. DM verringern.

Inzwischen ist von den zuständigen Gremien beschlossen worden, im Jahr 2001 44,9 Mio. DM = 22,957 € zurückzustellen, die weiteren 75,1 Mio. DM = 38,396 € im Jahr 2002.

Damit verringert sich der für 2001 geschätzte Verteilungsbetrag von 1.045 Mio. DM auf ca. 991 Mio. DM, was ein Minus gegenüber der Schätzung von ca. 5,2 % bedeutet.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2002

Die Schätzungen für das kommende Jahr gingen angesichts eines gleichbleibenden Einkommensteuertarifs gegenüber 2001 von einem leichten Aufschwung aus. Die Steuerkommission der EKD hatte

ursprünglich einen Korridor geschätzt, dessen Mittelwert von einem Kirchensteuerzuwachs von knapp 1% ausging.

Aufgrund der ständig nach unten korrigierten Wirtschaftsdaten und eines erkennbaren Verzögerungseffektes bei den Auswirkungen eines Wirtschaftswachstums auf die Kirchensteuer, geht die Steuerkommission nunmehr von einer Aufkommensveränderung für 2002 zwischen ./. 1,5% und ./. 5,5% gegenüber 2001 aus. Aus einem Aufkommensvergleich der letzten Jahre zeigt sich, dass die Veränderungen des Kirchensteueraufkommens in der Evangelischen Kirche im Rheinland sich inzwischen im Mittelfeld bewegen. Aus diesem Grunde wird für 2002 das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern mit ./. 3,0% unter dem des Jahres 2001 geschätzt. Dabei bleibt aber die erhoffte Erhöhung des Kirchensteueraufkommens durch die im Jahr 2002 kassenwirksame Erhebung des „Besonderen Kirchgelds“ außer Ansatz!

Für den Verteilungsbetrag ist darüber hinaus weitergehend zu berücksichtigen:

Die Abschlagszahlungen im Clearing-Verfahren werden sich von 253 Mio. DM auf ca. 219,5 Mio. DM verringern.

Demgegenüber werden die bereits erwähnten Rückstellungen für die Abrechnung der Jahre 1997/98 und Rückstellungen für das Jahr 1999 erforderlich. Positiv zu berücksichtigen sind schließlich die Zahlungen an die empfangsberechtigten Stellen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland, da beschlossen ist, diese Zahlungen zur Stabilisierung des Verteilungsbetrages in jedem Fall noch im Jahr 2002 vorzunehmen. Insgesamt wird mit einem Kirchensteueraufkommen von 973,8 Mio. DM = 497,9 Mio. € gerechnet, das damit nochmals um ca. 1,8% unter dem Verteilungsbetrag des Jahres 2001 liegen wird.

3. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2002

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2001, mit Beschluss vom 13. September 2001 die für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen[MS1]:

Im Haushaltsjahr 2002 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von 10,72% vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 74,95% des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 95,20% vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 21. September 2001 vor.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 127,66 €; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 121,53 €.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25%.

4. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2002

– Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 79.272,63 €.

– Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 4,74% vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2002 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen	=	1.275,05 €
– Rheinland-Pfalz	=	24.179,15 €
– Hessen	=	18.795,01 €

5. Personalkosten

Die Personalkosten bitten wir entsprechend den ab 1. Januar 2002 geltenden €-Tabellen zu berechnen (KABI. 2001 Seite 30 ff. bzw. KABI. 2001 Seite 174/175).

Die Tarifverträge für den Bereich der Angestellten und Arbeiter haben eine Laufzeit bis 31. Oktober 2002. Zur Zeit können wir noch keine Aussage darüber machen, ob es im Lauf des nächsten Jahres neue Tarifabschlüsse für die Zeit ab 1. November 2002 geben wird. Deshalb sehen wir von einer Empfehlung für die Personalkostenenerhöhung in diesem Bereich ab.

Im Bereich der Beamtenbesoldung gehen wir davon aus, dass es im Jahre 2002 keine Besoldungserhöhung geben wird.

6. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2002 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

7. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2001 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden. Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds hat der Ständige Finanzausschuss am 13. September 2001 der Kirchenleitung folgenden Beschluss vorgeschlagen:

„Die Anlage in Fonds, die an dem Dow Jones Sustainability Index ausgerichtet sind, wie z.B. die von den Kirchenbanken aufgelegten KCD-Union-Aktien Nachhaltig DJSG-Index und KCD-Union-Renten Plus Nachhaltig DJSG-Index Fonds ist möglich. Im übrigen gilt für die Anlage der Beschluss der Kirchenleitung vom 11. Juni 1999, KABI. Seite 214.“

Den Beschluss der Kirchenleitung haben wir im Anschluss an diese Haushaltsrichtlinien abgedruckt.

8. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABI. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung „Innerer Anleihen“¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

¹⁾ Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

9. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

10. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

11. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

12. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

13. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

14. Gebäude-, Feuer-, Inventar- und Glasversicherung

Der Versicherer für die Gebäude-, Feuer-, Inventar- und Glasversicherung hat eine Prämienhöhung angekündigt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Wir bitten jedoch vorsorglich bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2002 eine Erhöhung der Versicherungsprämien in Höhe von 10 % einzukalkulieren.

15. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeits-Fonds

Nr. 27269 Az. VI/14-1-6-1 Düsseldorf, 2. Oktober 2001

Die Kirchenleitung hat am 21. September 2001 bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeits-Fonds folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anlage in Fonds, die an dem Dow Jones Sustainability Index ausgerichtet sind, wie z. B. die von den Kirchenbanken aufgelegten KCD-Union-Aktien Nachhaltig DJSG-Index und KCD-Union-Renten Plus Nachhaltig DJSG-Index Fonds ist möglich. Im übrigen gilt für die Anlage der Beschluss der Kirchenleitung vom 11. Juni 1999, Kirchliches Amtsblatt Seite 214.“

Das Landeskirchenamt

Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2001 und 2002

Nr. 19412 Az. 14-13-1 Düsseldorf, 22. August 2001

Der Bemessungsfaktor für die Sonderzuwendung beträgt für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat, für das Jahr 2001 0,8821 und für das Jahr 2002 0,8631.

Für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat, beträgt der Bemessungsfaktor für die Jahre 2001 und 2002 0,9360.

Das Landeskirchenamt

34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 31. August 2000

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/04. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 33. Satzungsänderung vom 10. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „nach“ werden die Worte „von einem Arbeitgeber bis zum Erwerb der Beteiligung bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden,“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl „36“ die Worte „oder § 236“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Zahl „38“ durch die Zahl „237“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „Versicherte, der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,“ eingefügt und die Worte „38 Satz 3“ durch die Worte „237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe e werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 werden nach dem Buchstaben b das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d und e eingefügt:
„d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage – mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West – ergeben würde,
und
e) 20 v. H. des um 175 DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde,“
4. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem

Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
 - b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
 - c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.“
5. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchst. a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 32 Abs. 3 c ist dadurch zu errechnen, dass
 - a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 34 Abs. 1 ermittelte Gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
 - b) hieraus entsprechend § 32 Abs. 3 c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.“
6. In § 34 b Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten „Beurlaubung zu erhöhen ist“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34 a Abs. 4 a,“ eingefügt.
7. In § 46 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.
8. In § 47 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Satz 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.
9. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. i und l sowie in Nummer 2 Buchst. k werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV),“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 Buchst. k erhält folgende Fassung:
„k) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbssatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) – nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) –,“
 - c) Nach Nummer 2 Buchst. k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:
„l) bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbssatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);“
 - d) Nach Nummer 3 Buchst. f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, einschließlich Erwerbssatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).“
10. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 a werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 b erhält folgende Fassung:
„(4 b) 1Vorbekanntlich der Absätze 3 a und 4 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 52 a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbssatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts übersteigen. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. ³Die Zuwendung im Sinne der geltenden Tarifverträge bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. ⁴Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln. ⁵Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Arbeitgeber.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³In den Fällen des Absatzes 4 b sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
11. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Nichtigerklärung“ durch die Worte „der Nichtigkeitserklärung“ ersetzt.
12. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ durch die Worte „und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester“ ersetzt.
13. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 55 Abs. 4 b gilt in der ab 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung für einen Versorgungsrentenbe-

rechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

14. In § 100 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Vermindert sich in Folge des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 46 a oder des § 47 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. ²Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 47 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. ³Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung. ⁴Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht angepasst.“

15. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 34 a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34 a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.“

16. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird unter Beibehaltung der Satznummer gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“

17. Im Sechsten Teil der Satzung wird folgender Abschnitt V a eingefügt:

„Abschnitt V a

Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003

§ 108 c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v. H. bzw. in den Fällen des § 40 Abs. 4 42 v. H. sowie Halbwaisen 12 v. H. und Vollwaisen 20 v. H. des Betrages nach Absatz 1; § 45 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 52 a und 55 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. ²Bei Anwendung des § 55 Abs. 4 b ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 108 d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) ¹Eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, wird ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v. H. zu berücksichtigen sind und § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. ²In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 108 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 2

In Kraft Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nrn. 5 Buchst. b (§ 34 a), 6 (§ 34 b) und 15 Buchst. b (§ 105 Abs. 6 a) mit Wirkung vom 1. September 1999,

b) § 1 Nrn. 1 (§ 17), 2 (§ 30), 5 Buchst. a (§ 34 a), 9 Buchst. a (§ 54), 10 Buchst. a und b (§ 55) und 12 (§ 68) mit Wirkung vom 1. Januar 2000

in Kraft.

Dortmund, den 24. November 2000

Siegel
Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 28. Juni 2001

Siegel
Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Düsseldorf, den 29. Januar 2001

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2001/2002

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 01) 66 74 14

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 2. Dezember 2001
1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Sach 9,9
 Eingangslied: 1, 1-4
 Introitus: Ps 24,7-10 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
 Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)*
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a
 Wochenlied: 4 oder 16
 Evangelium: Mt 21,1-9
 Predigttext: Hebr 10, (19-22) 23-25
 Kindergottesdienst: Jes 60,1-2
 Ein Licht geht uns auf in der Dunkelheit

Sonntag, 9. Dezember 2001
2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 21,28
 Eingangslied: 6
 Introitus: Ps 80,2-3.19-20 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b; 64,1-3
 Epistel: Jak 5,7-8*
 Hallelujavers: Ps 96,13b
 Wochenlied: 6
 Evangelium: Lk 21,25-33
 Predigttext: Offb 3,7-13
 Kindergottesdienst: Jes 8,23; 9,1
 Ein Licht weist den Weg, der zur Hoffnung führt

*(Das Gloria entfällt)***Sonntag, 16. Dezember 2001**
3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Jes 40,3.10
 Eingangslied: 11
 Introitus: Ps 85,2.7.10.12 (736.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
 Epistel: 1 Kor 4,1-5*
 Hallelujavers: Ps 116,5
 Wochenlied: 10
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
 Predigttext: Offb 3,1-6
 Kindergottesdienst: Joh 8,12
 Ein Licht macht uns froh, wir sind nicht allein

*(Das Gloria entfällt)***Sonntag, 23. Dezember 2001**
4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Phil 4,4.5b
 Eingangslied: 8
 Introitus: Ps 102,14.16.20-21 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
 Epistel: Phil 4,4-7
 Hallelujavers: Ps 45,2
 Wochenlied: 9 (1.3-6)
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
 Predigttext: Jes 52,7-10
 Kindergottesdienst: Mt 5,14-16
 Ein Licht steckt uns an, macht uns selbst zum Licht

(Das Gloria entfällt)

Christfest und Jahreswechsel

Montag, 24. Dezember 2001
Heiligabend**Christvesper**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christnacht" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 43, 1-4
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
 Epistel: Tit 2,11-14*
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Wochenlied: 23
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)
 1 Tim 3,16
 Predigttext: Mt 2,1-12
 Sie haben seinen Stern gesehen

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christvesper" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 45
 Introitus: Ps 2,7-8.10-11 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
 Epistel: Röm 1,1-7*
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Wochenlied: 27
 Evangelium: Mt 1, (1-7) 18-21 (22-25)
 Kol 2,3-10

Dienstag, 25. Dezember 2001
Christfest I

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 36
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
 Epistel: Tit 3,4-7*
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
 Gal 4,4-7
 Predigttext: Der vierte König folgt seinem Stern (eine Legende)

Mittwoch, 26. Dezember 2001
Christfest II

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 35
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)*
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23 oder 38
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 2 Kor 8,9
 Kindergottesdienst: Der vierte König folgt seinem Stern (eine Legende)

Sonntag, 30. Dezember 2001
1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 49
 Introitus: Ps 93,1; 96,6; 93,2.5 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
 Epistel: 1 Joh 1,1-4
 Ps 98,3
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Wochenlied: 25 oder 34
 Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)
 Predigttext: Jes 49,13-16
 Kindergottesdienst: Der vierte König folgt seinem Stern (eine Legende)

Montag, 31. Dezember 2001
Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 103,8
 Eingangslied: 58
 Introitus: Ps 121,1-3.7-8 (753)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
 Epistel: Röm 8,31b-39*
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 59 oder 64
 Evangelium: Lk 12,35-40
 Predigttext: Hebr 13,8-9b

Dienstag, 1. Januar 2002
Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 62
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
 Epistel: Jak 4,13-15*
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 64 oder 65
 Evangelium: Lk 4,16-21
 Predigttext: Phil 4,10-13 (14-20)

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 270 oder 271
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
 Epistel: Gal 3,26-29
 Hallelujavers: Ps 63,5
 Lied: 60
 Evangelium: Lk 2,21
 Predigttext: 1 Mose 17,1-8

Epiphania und
Sonntage nach Epiphania**Sonntag, 6. Januar 2002**
Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 1 Joh 2,8b
 Eingangslied: 73
 Introitus: Ps 100,1-5 (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
 Epistel: Eph 3,2-3a.5-6*
 Hallelujavers: Ps 117,1
 Lied: 70 (1.4(6(7) oder 71)
 Evangelium: Mt 2,1-12
 Predigttext: 2 Kor 4,3-6
 Kindergottesdienst: Wir haben seinen Stern gesehen und folgen (eine Aktion)

Sonntag, 13. Januar 2002
1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 8,14
 Eingangsglied: 66, 1-3.5
 Introitus: Ps 72,1-2.12.17b (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
 Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
 Hallelujavers: Ps 2,7
 Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
 Evangelium: Mt 3,13-17
 Predigttext: Jes 42,1-4 (5-9)
 Kindergottesdienst: 4. Mose 22,1-20
 Bileam zögert

Sonntag, 20. Januar 2002
Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 60,2
 Eingangsglied: 72
 Introitus: Ps 97,1-2.6.12 (742)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
 Epistel: 2 Kor 4,6-10*
 Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
 Wochenlied: 67
 Evangelium: Mt 17,1-9
 Predigttext: 2 Petr 1,16-19 (20-21)
 Kindergottesdienst: 4. Mose 22,1-40
 Bileam stößt an Grenzen

Vor der Passionszeit**Sonntag, 27. Januar 2002**
Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Dan 9,18
 Eingangsglied: 495
 Introitus: Ps 31,20a.23-24a.25 (715.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
 Epistel: 1 Kor 9,24-27*
 Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
 Evangelium: Mt 20,1-16a
 Predigttext: Röm 9,14-24
 Kindergottesdienst: 4. Mose 22,41; 23+24 i.A.
 Bileam kann nicht anders

*(Das Halleluja entfällt)***Samstag, 2. Februar 2002**
Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Gal 4,4
 Eingangsglied: 73,1-6
 Introitus: Ps 103,1-4 (745.1)
 Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
 Epistel: Hebr 2,14-18
 Hallelujavers: Ps 138,2
 Lied: 222 oder 519
 Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
 Predigttext: Lk 2,22-24 (25-35)

Sonntag, 3. Februar 2002
Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Hebr 3,15
 Eingangsglied: 497
 Introitus: Ps 119,105.114.116-117 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Epistel: Hebr 4,12-13*
 Wochenlied: 196 oder 280
 Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
 Predigttext: Apg 16,9-15
 Kindergottesdienst: Lk 2,41-52
 Einer, der bei Gott und den Menschen zu Hause ist

*(Das Halleluja entfällt)***Sonntag, 10. Februar 2002**
Estomihi
(1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 18,31
 Eingangsglied: 449
 Introitus: Ps 31,2.3b.4b.6.8-9 (715.1)
 Lesung aus dem AT: Am 5,21-24*
 Epistel: 1 Kor 13,1-13
 Wochenlied: 413 oder 384
 Evangelium: Mk 8,31-38
 Predigttext: Jes 58,1-9a
 Kindergottesdienst: Lk 11,5-13
 Einer, der weiß, dass Gott mit sich reden lässt

*(Das Halleluja entfällt)***Passionszeit****Sonntag, 17. Februar 2002**
Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
 Eingangsglied: 443
 Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15 (739)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
 Epistel: Hebr 4,14-16*
 Wochenlied: 362 oder 347
 Evangelium: Mt 4,1-11
 Predigttext: Jak 1,12-18
 Kindergottesdienst: Lk 13,10-17
 Einer, der da ist, wenn's weh tut

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 24. Februar 2002**
Reminiszere
(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Röm 5,8
 Eingangsglied: 79
 Introitus: Ps 10,3-4.12.18 (717.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
 Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)*
 Wochenlied: 366
 Evangelium: Mk 12,1-12
 Predigttext: Hebr 11,8-10
 Kindergottesdienst: Lk 6,27-38
 Einer, der etwas ganz anders machen will

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 3. März 2002**
Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 9,62
 Eingangsglied: 384
 Introitus: Ps 34,16.18-20.23 (717.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
 Epistel: Eph 5,1-8a
 Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
 Evangelium: Lk 9,57-62
 Predigttext: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
 Kindergottesdienst: Lk 22,1-23.47f.
 Judas - ein Mensch wird schuldig

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 10. März 2002**
Lätäre
(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 12,24
 Eingangsglied: 78
 Introitus: Ps 84,6-8.12 (735.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
 Epistel: 2 Kor 1,3-7
 Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
 Evangelium: Joh 12,20-26
 Predigttext: Jes 54,7-10
 Kindergottesdienst: Lk 22,28-34.54-62
 Petrus - ein Mensch wird mutlos

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 17. März 2002**
Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Mt 20,28
 Eingangsglied: 93
 Introitus: Ps 43,1-4a (723)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
 Epistel: Hebr 5,7-9*
 Wochenlied: 76
 Evangelium: Mk 10,35-45
 Predigttext: Hebr 13,12-14
 Kindergottesdienst: Lk 23,13-26
 Simon von Kyrene - ein Mensch ist barmherzig

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Karwoche****Sonntag, 24. März 2002**
Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 3,14b.15
 Eingangsglied: 91
 Introitus: Ps 69,17-19.30-31.33 (732.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
 Epistel: Phil 2,5-11*
 Wochenlied: 87
 Evangelium: Joh 12,12-19
 Predigttext: Hebr 12,1-3
 Kindergottesdienst: Lk 23,32-43
 Der Mitverurteilte - ein Mensch erkennt seine Schuld

*(Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen)***Montag, 25. März 2002**

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6 (704)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 12,23b-33
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 18,1-11

Dienstag, 26. März 2002

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 32 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,
 1.3.7.8.12-14.26-27

1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 18,12-18
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 18,19-27

Mittwoch, 27. März 2002

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 38 (720)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9

1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 18,28-32
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 18,33-40

Donnerstag, 28. März 2002**Gründonnerstag
(Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 111,4
 Eingangsglied: 213
 Introitus: Ps 111,1-2.4-6.9 (748)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
 Epistel: 1 Kor 11,23-26*
 Wochenlied: 223
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
 Predigttext: Hebr 2,10-18
(Gloria patri, und Halleluja entfallen; das Gloria wird jedoch gesungen)

oder:

Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,1-5
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,6-16a

Freitag, 29. März 2002**Karfreitag
(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Spruch: Joh 3,16
 Eingangsglied: 76
 Introitus: Ps 22,2-5.12.20 (709.1)
 Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
 Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
 Lied: 83 (1-4) oder 92
 Evangelium: Joh 19,16-30
 Predigttext: Jes (52,13-15); 53,1-12
 Kindergottesdienst: Lk 23,44-56
 Frauen unterm Kreuz -
 Menschen sind traurig

*(Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen)***Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu**

Introitus: Ps 102 (744.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,16b-22
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,23-30

Samstag, 30. März 2002**Karsamstag (Tag der Grabesruhe)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 555
 Introitus: Ps 88,2.7.12.14 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
 Epistel: 1 Petr 3,18-22
 Lied: 79
 Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66
 Predigttext: Hes 37,1-14
(Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen)

oder:

Introitus: Ps 130 (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,31-37
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Joh 19,38-42

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 31. März 2002
Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 410
 Eingangsglied: 410
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
 Epistel: Kol 3,1-4*
 Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
 Lied: 99
 Evangelium: Mt 28,1-10
 Predigttext: 2 Tim 2,8a (8b-13)

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Offb 1,18
 103
 Eingangsglied: 103
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
 Epistel: 1 Kor 15,1-11*
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
 Evangelium: Mk 16,1-8
 Predigttext: 1 Kor 15,19-28
 Lk 24,1-12
 Die Frauen: vom Grab
 zurück ins Leben

Montag, 1. April 2002**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 117
 Eingangsglied: 117
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
 Epistel: 1 Kor 15,12-20*
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Lied: 101 (1-4.6) oder 105
 (1-3.16-17)
 Lk 24,13-35
 Evangelium: Apg 10,34a. 36-43
 Predigttext: Apg 10,34a. 36-43

Sonntag, 7. April 2002**Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 1 Petr 1,3
 111
 Eingangsglied: 111
 Introitus: Ps 116,3.8-9.13 (750.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
 Epistel: 1 Petr 1,3-9
 Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 102
 Evangelium: Joh 20,19-29
 Jes 40,26-31
 Lk 24,13-35
 Die Emmausjünger:
 Jerusalem - Emmaus und
 zurück

Sonntag, 14. April 2002**Miserikordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
 100
 Eingangsglied: 100
 Introitus: Ps 23 (710)
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
 Epistel: 1 Petr 2,21b-25*
 Hallelujavers: Ps 100,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 274
 Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)
 Predigttext: Hebr 13,20-21
 Lk 13,18.19
 Kindergottesdienst: Ein Wunsch ist wie ein Same

Sonntag, 21. April 2002**Jubilate
(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 2 Kor 5,17
 279
 Eingangsglied: 279
 Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9 (730)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
 Epistel: 1 Joh 5,1-4*
 Hallelujavers: Lk 24,6.34
 Lied: 108
 Evangelium: Joh 15,1-8
 Predigttext: Apg 17,22-28a (28b-34)
 Lk 13,18.19
 Kindergottesdienst: Ein Same braucht Kraft
 zum Wachsen

Sonntag, 28. April 2002**Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 98,1
 302
 Eingangsglied: 302
 Introitus: Ps 98,1-4 (742)
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
 Epistel: Kol 3,12-17*
 Hallelujavers: Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.(8-9))
 Evangelium: Mt 11,25-30
 Predigttext: Offb 15,2-4
 Lk 13,18.19
 Aus dem Samen wird ein
 Baum

Sonntag, 5. Mai 2002**Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 66,20
 446
 Eingangsglied: 446
 Introitus: Ps 95,1-2.6-7a (760.1)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
 Epistel: 1 Tim 2,1-6a
 Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
 Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
 Predigttext: 2 Mose 32,7-14
 Kindergottesdienst: Ps 139,1-6
 Verstehen ist nicht selbstver-
 ständlich

Donnerstag, 9. Mai 2002**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 12,32
 122
 Eingangsglied: 122
 Introitus: Ps 47,2.6.8-9 (725)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
 Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11*
 Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
 Lied: 121
 Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
 Eph 1,20b-23
 Predigttext: Apg 2,1-17.36
 Kindergottesdienst: Sich verständlich zu machen,
 ist nicht immer einfach

Sonntag, 12. Mai 2002**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 12,32
 Eingangsglied: 119
 Introitus: Ps 27.1.7-9b (713.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Eph 3,14-21*
 Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6,34
 Wochenlied: 128
 Evangelium: Joh 15,26-16,4
 Predigttext: Röm 8,26-30
 Kindergottesdienst: Apg 2,1-17,36
 Sich verständlich zu machen,
 ist nicht immer einfach

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 19. Mai 2002****Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Wochenspruch: Sach 4,6
 Eingangsglied: 127
 Introitus: Ps 118,24-26a,27,29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12,14-17,24-25
 Epistel: Apg 2,1-18*
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Wochenlied: 125
 Evangelium: Joh 14,23-27
 Predigttext: Röm 8,1-2 (3-9) 10-11
 Kindergottesdienst: Apg 2,36-37
 Verstehen geht durch Herz
 und Hände

Montag, 20. Mai 2002**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Sach 4,6
 Eingangsglied: 168
 Introitus: Ps 118,24-26a,27,29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
 Epistel: 1 Kor 12,4-11*
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Lied: 125 oder 129
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Apg 2,22-23,32-33,36-39

Sonntag, 26. Mai 2002**Trinitatis
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 6,3
 Eingangsglied: 140
 Introitus: Ps 145,1.3-4,13a (761.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
 Epistel: Röm 11,(32)33-36*
 Hallelujavers: Ps 150,2
 Wochenlied: 126 oder 139
 Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
 Predigttext: 2 Kor 13,11 (12) 13
 Kindergottesdienst: Apg 2,37-47
 Verstehen macht
 Gemeinschaft möglich

Nach Trinitatis**Sonntag, 2. Juni 2002****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 10,16
 Eingangsglied: 155
 Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175
 (717.1)
 Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
 Epistel: 1 Joh 4,16b-21
 Hallelujavers: Ps 119,144
 Wochenlied: 124
 Evangelium: Lk 16,19-31
 Predigttext: 5 Mose 6,4-9
 Kindergottesdienst: Lk 5,-11
 Der wunderbare Fischzug

Sonntag, 9. Juni 2002**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 11,28
 Eingangsglied: 169
 Introitus: Ps 36,6-7a,8-10 (718)
 Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
 Epistel: Eph 2,17-22*
 Hallelujavers: Ps 18,2
 Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
 Evangelium: Lk 14, (15)16-24
 Predigttext: 1 Kor 9,16-23
 Kindergottesdienst: Lk 5,12-16
 Die wunderbare Veränderung
 des Aussätzigen

Sonntag, 16. Juni 2002**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 19,10
 Eingangsglied: 289
 Introitus: Ps 103,8,10-13 (745.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4,21-24,30-32
 Epistel: 1 Tim 1,12-17
 Hallelujavers: Ps 103,8
 Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 15,1-3,11b-32
 Predigttext: Hes 18,1-4,21-24,30-32
 Kindergottesdienst: Lk 5,17-26
 Die wunderbare Verwandlung
 des Gelähmten

Sonntag, 23. Juni 2002**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Gal 6,2
 Eingangsglied: 437
 Introitus: Ps 22,23-24a,25-27a (709.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
 Epistel: Röm 14,10-13*
 Hallelujavers: Ps 92,2
 Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
 Evangelium: Lk 6,36-42
 Predigttext: Röm 12,17-21
 Kindergottesdienst: 2 Mose 2,1-10
 Die große Schwester wirkt
 im Hintergrund

Montag, 24. Juni 2002**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

(Dieses Fest kann auch am 23. Juni gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 3,30
 Eingangsglied: 312
 Introitus: Ps 92,2-3,5.9 (740)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
 Epistel: Apg 19,1-7
 Hallelujavers: Ps 97,11
 Lied: 141
 Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
 Predigttext: Jes 40,1-8

Samstag, 29. Juni 2002**Tag der Apostel Petrus und Paulus**

Der Aposteltag kann auch am folgenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Jes 52,7
 Eingangsglied: 137,1.2.7.9
 Introitus: Ps 22,23,28-29,32 (709.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
 Epistel: Eph 2,19-22
 Hallelujavers: Ps 33,1
 Lied: 154 oder 250
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Jer 16,16-21

Sonntag, 30. Juni 2002**5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,8
 Eingangsglied: 443
 Introitus: Ps 73,23-26,28 (734)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
 Epistel: 1 Kor 1,18-25*
 Hallelujavers: Ps 98,2
 Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 5,1-11
 Predigttext: 2 Thess 3,1-5
 Kindergottesdienst: 2 Mose 15,20-21
 Mirjam tritt aus dem Schatten

Sonntag, 7. Juli 2002**6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 43,1
 Eingangsglied: 165
 Introitus: Ps 67,2-3,5-6,8 (731)
 Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
 Epistel: Röm 6,3-8(9-11)*
 Hallelujavers: Ps 22,23
 Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
 Evangelium: Mt 28,16-20
 Predigttext: 1 Petr 2,2-10
 Kindergottesdienst: 4 Mose 12,1-16
 Mirjam erfährt Beistand

Sonntag, 14. Juli 2002**7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,19
 Eingangsglied: 279
 Introitus: Ps 107,5-6,8-9 (747.2)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3,11-18
 Epistel: Apg 2,41a,42-47
 Hallelujavers: Ps 113,3
 Wochenlied: 221 oder 326
 Evangelium: Joh 6,1-15
 Predigttext: 2 Mose 16,2-3,11-18
 Kindergottesdienst: Mt 7,24-27
 Wer Gott vertraut, hat
 nicht auf Sand gebaut

Sonntag, 21. Juli 2002**8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 5,8b,9
 Eingangsglied: 441
 Introitus: Ps 48,2-3a,9-11a,15 (759.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
 Epistel: Eph 5,8b-14*
 Hallelujavers: Ps 115,1
 Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
 Evangelium: Mt 5,13-16
 Predigttext: Röm 6,19-23
 Kindergottesdienst: Joh 8,1-11
 Wer Gott vertraut, kann
 Versteinerter aufweichen

Sonntag, 28. Juli 2002
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,48
 Eingangslied: 295
 Introitus: Ps 40,9.11-12 (759.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
 Epistel: Phil 3,7-11(12-14)*
 Hallelujavers: Ps 40,17
 Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
 Evangelium: Mt 25,14-30
 Predigttext: 1 Petr 4,7-11
 Kindergottesdienst: Ps 139,17-18
 Wir vertrauen auf die Fülle
 von Gottes Gedanken

Sonntag, 4. August 2002
10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 33,12
 Eingangslied: 283
 Introitus: Ps 106, 4.5a.6.47a.48a. (757)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
 Epistel: Röm 9,1-8.14-16*
 Hallelujavers: Ps 33,12
 Wochenlied: 138 oder 146
 Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
 Predigttext: Röm 11,25-32
 Kindergottesdienst: Freunde finden
 "Wir können noch viel
 zusammen machen"
 (F.K. Waechter)

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Ps 105,8.9
 Eingangslied: 632
 Introitus: Ps 129,1-4 (757)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Röm 11,17-24
 Hallelujavers: Röm 11,33
 Lied: 290
 Evangelium: Joh 4,19-26
 Predigttext: Jer 31,31-34

Sonntag, 11. August 2002
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
 Eingangslied: 452
 Introitus: Ps 113,2-3.5-7. (749.1+2)
 Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
 Epistel: Eph 2,4-10
 Hallelujavers: Ps 105,1
 Wochenlied: 299
 Evangelium: Lk 18,9-14
 Predigttext: 2 Sam 12,1-10.13-15a
 Kindergottesdienst: Freunde behalten
 "Die Perle" (Helme Heine)

Sonntag, 18. August 2002
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 42,3
 Eingangslied: 302
 Introitus: Ps 147,1.3.7.11 (762)
 Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
 Epistel: Apg 9,1-9(10-20)*
 Hallelujavers: Ps 34,2
 Wochenlied: 289
 Evangelium: Mk 7,31-37
 Predigttext: 1 Kor 3,9-15
 Kindergottesdienst: Freunde aushalten
 "Karlsson und Lillebror"
 (Astrid Lindgren)

Sonntag, 25. August 2002
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 25,40
 Eingangslied: 169
 Introitus: Ps 119, 145. 147. 151. 156a.
 159b (752.3)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
 Epistel: 1 Joh 4,7-12*
 Hallelujavers: Mt 5,7
 Wochenlied: 343
 Evangelium: Lk 10,25-37
 Predigttext: Apg 6,1-7
 Kindergottesdienst: Lk 15,1-7
 Da wird Freude sein:
 Das Schaf ist wieder da!

Sonntag, 1. September 2002
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 103,2
 Eingangslied: 454
 Introitus: Ps 146,1.5.7c-8 (762)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
 Epistel: Röm 8,(12-13)14-17*
 Hallelujavers: Ps 103,13
 Wochenlied: 365 (1-5.8)
 Evangelium: Lk 17,11-19
 Predigttext: 1 Thess 5,14-24
 Kindergottesdienst: Lk 15,8-10
 Da wird Freude sein:
 Der Groschen ist gefunden!

oder:

Mirjam-Sonntag - Kirchen
in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjamsonntag erscheint eine gesonderte
 gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben
 vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 8. September 2002
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,7
 Eingangslied: 304
 Introitus: Ps 127,1-2 (747.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
 Epistel: 1 Petr 5,5c-11
 Hallelujavers: Ps 34,9
 Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4(5(6.7)
 Mt 6,25-34
 Evangelium: 1 Mose 2,4b-9 (10-14)15
 Lk 15,11-32
 Kindergottesdienst: Da wird Freude sein:
 Der Sohn kommt zurück!

Sonntag, 15. September 2002
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
 Eingangslied: 450
 Introitus: Ps 68,5a.5c-6.20-21.36 (712.1)
 Lesung aus dem AT: Kglg 3,22-26.31-32
 Epistel: 2 Tim 1,7-10*
 Hallelujavers: Ps 68,21
 Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
 Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)
 Hebr 10,35-36 (37-38) 39
 Ps 34,2-4
 Kindergottesdienst: Mein Mund lobt
 Gnadenzusage und Gloria

Sonntag, 22. September 2002
17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
 Eingangslied: 577
 Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15 (712.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
 Epistel: Röm 10,9-17(18)*
 Hallelujavers: Ps 89,2
 Wochenlied: 346
 Evangelium: Mt 15,21-28
 Predigttext: Eph 4,1-6
 Kindergottesdienst: Ps 34,5-9
 Mein Mund klagt Kyrie

Sonntag, 29. September 2002
Tag des Erzengels Michael

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 34,8
 Eingangslied: 447
 Introitus: Ps 103,19-22 (745.4)
 Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
 Epistel: Offb 12,7-12a(12b)*
 Hallelujavers: Ps 148,2
 Lied: 143
 Evangelium: Lk 10,17-20
 Predigttext: Hebr 1,7.13-14

oder:

18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 4,21
 Eingangslied: 166
 Introitus: Ps 122,2-3.7-9 (702)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
 Epistel: Röm 14,17-19*
 Hallelujavers: Ps 25,14
 Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
 Evangelium: Mk 12,28-34
 Eph 5,15-21
 Jer 1,4-10
 Kindergottesdienst: Mein Mund spricht
 Verkündigung und Bekenntnis

Sonntag, 6. Oktober 2002
Erntedanktag

(fällt in diesem Jahr auf den 19. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Spruch: Ps 145,15
 Eingangslied: 504
 Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33 (746.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
 Epistel: 2 Kor 9,6-15*
 Hallelujavers: Ps 147,1
 Lied: 324 (1-4(5-6(7-8.12-13)
 oder 502
 Lk 12, (13-14)15-21
 oder: Mt 6,25-34
 Predigttext: Hebr 13,15-16
 Kindergottesdienst: Ps 126
 Und mein Mund lacht
 Introitus, Abendmahl feiern,
 Danken und Segnen

oder:

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jer 17,14
 Eingangslied: 398
 Introitus: Ps 32,1-2.5.7 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
 Epistel: Eph 4,22-32
 Hallelujavers: Ps 138,8b
 Wochenlied: 320
 Evangelium: Mk 2,1-12
 Predigttext: 2 Mose 34,4-10
 Kindergottesdienst: Ps 126
 Und mein Mund lacht
 Introitus, Abendmahl feiern,
 Danken und Segnen

Sonntag, 13. Oktober 2002
20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mi 6,8
 Eingangslied: 445
 Introitus: Ps 19,8-9 (708.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
 Epistel: 1 Thess 4,1-8*
 Hallelujavers: Ps 119,33
 Wochenlied: 295
 Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)
 Predigttext: 2 Kor 3,3-9
 Kindergottesdienst: App 9,1-19
 Licht vom Himmel -
 Der auferstandene Christus
 kreuzt den Weg des Paulus

Sonntag, 20. Oktober 2002
21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 12,21
 Eingangslied: 437
 Introitus: Ps 19,8b.9b.10.12-13.15 (708.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
 Epistel: Eph 6,10-17*
 Hallelujavers: Ps 101,1
 Wochenlied: 273 oder 377
 Evangelium: Mt 5,38-48
 Predigttext: 1 Kor 12,12-14.26-27
 Kindergottesdienst: App 9,20-31
 Rettung im Korb - Paulus findet
 in Bedrängnis einen Ausweg

Sonntag, 27. Oktober 2002
22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 130,4
 Eingangslied: 349
 Introitus: Ps 143,1-2.8.10
 Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8
 Epistel: Phil 1,3-11*
 Hallelujavers: Ps 147,3
 Wochenlied: 404
 Evangelium: Mt 18,21-35
 Predigttext: 1 Joh 2, (7-11) 12-17
 App 15,1-29
 Kindergottesdienst: - Allen Menschen steht der
 Weg zu Gottes Haus offen -
 Paulus trifft die Apostel in
 Jerusalem

Donnerstag, 31. Oktober 2002
Gedenktag der Reformation

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: 1 Kor 3,11
 Eingangslied: 243
 Introitus: Ps 46,2-3.5.8 (724)
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
 Epistel: Röm 3,21-28*
 Hallelujavers: Ps 84,12
 Lied: 341 (1.[2-4 5-7][8.9]) oder
 351 (1-4.7.12.13)
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
 Predigttext: Phil 2,12-13

Sonntag, 3. November 2002
23. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Tim 6,15b.16a.c
 Eingangslied: 140
 Introitus: Ps 33,12-13.18.21
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 18,20-21.22b-33
 Epistel: Phil 3,17 (18-19) 20-21
 Hallelujavers: Ps 145,10-11
 Wochenlied: 275
 Evangelium: Mt 22,15-22
 Predigttext: 1 Mose 18,20-21.22b-33
 Kindergottesdienst: App 16,23-40
 Im Kerker von Philippi - Paulus
 öffnen sich die Türen in die
 Freiheit

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 10. November 2002**
Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
 Eingangslied: 441
 Introitus: Ps 90,1-3.13-14 (738)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
 Epistel: Röm 14,7-9*
 Hallelujavers: Ps 75,2
 Wochenlied: 152 oder 518
 Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)
 Predigttext: 1 Thess 5,1-6 (7-11)
 Kindergottesdienst: Ps 139,13-18
 Ich danke dir, dass ich
 wunderbar gemacht bin

Sonntag, 17. November 2002
Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 5,10
 Eingangslied: 152
 Introitus: Ps 50,1-4.6 (726)
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
 Epistel: Röm 8,18-23(24-25)*
 Hallelujavers: Ps 50,6
 Wochenlied: 149 (1.5-7)
 Evangelium: Mt 25,31-46
 Predigttext: 2 Kor 5,1-10
 Kindergottesdienst: Ps 139,1-6
 Von allen Seiten umgibt
 du mich

Mittwoch, 20. November 2002
Buss- und Bettag

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Spr 14,34
 Eingangslied: 366
 Introitus: Ps 130,1-5.7b (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
 Epistel: Röm 2,1-11
 Lied: 144 oder 146
 Evangelium: Lk 13, (1-5)6-9
 Predigttext: Jes 1,10-17

Sonntag, 24. November 2002
Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,35
 Eingangslied: 152
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
 Epistel: Offb 21,1-7*
 Hallelujavers: Ps 16,11
 Wochenlied: 147
 Evangelium: Mt 25,1-13
 Predigttext: 2 Petr 3, (3-7) 8-13
 Kindergottesdienst: Ps 139,7-12
 Die Nacht leuchtet wie der Tag

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 90,12
 Eingangslied: 154 oder 298, 1-3
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
 Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a*
 Hallelujavers: Ps 17,15
 Lied: 370(1.4.8-12)
 Evangelium: Joh 5,24-29
 Predigttext: Hebr 4,9-11

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Joh 15,16a
 Eingangslied: 209 oder 577
 Introitus: Ps 119, 89-90a. 105. 114. 116.
 160 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
 Epistel: 1 Tim 6,12-16
 Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
 Lied: 210 oder 204
 Evangelium: Mt 7,13-16a
 Predigttext: Spr 3,1-8

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Ps 84,2-3
 Eingangslied: 166,1-3.6 oder 282
 Introitus: Ps 84,2-5.10-11a (735.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
 Epistel: Offb 21,1-5a*
 Hallelujavers: Ps 26,8
 Lied: 250 oder 246 oder 245
 Evangelium: Lk 19,1-10
 Predigttext: Hebr 8,1-6

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; alle Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2001/2002 beziehen sich darum auf das Evangelische Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist – wie das Wochenlied – auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Die Gestaltung der *Introituspsalmen* im Evangelischen Gesangbuch ist aus dem gesungenen Psalter (Psalmodie) abgeleitet. Für Gemeinden, die den Betpsalter im EG benutzen, ist in Klammern die jeweilige Nummer des EG angegeben. Ist der Psalm nicht im EG abgedruckt, ist in Kursivschrift ein Ersatzpsalm genannt (meist den Vorschlägen des Liturgischen Kalenders im EG folgend).

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch an den folgenden Sonntagen geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I folgenden Hinweis, wenn die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird: In diesem Fall tritt der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird.

Im Kirchenjahr 2001/2002 sollen die Texte der Reihe VI der Predigt zugrunde liegen.

Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2001/2003“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (02 11) 66 93 56; Fax (02 11) 67 61 34.

Bescheinigung

Die vorstehende 34. Änderung der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 22) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. August 2001

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Aufgrund von Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg am 14. November 1981 eine Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen, die mit Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel vom 23. Juni 2001 folgende Fassung erhält:

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche durch Jesus Christus mit jungen Menschen aufgetragen ist.

Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche Jugendarbeit fördert die Kreissynode Kinder- und Jugendarbeit auf synodaler Ebene und beruft zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Fachausschuss für Jugendarbeit. Bei der Delegation von Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden in den Ausschuss sollen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders berücksichtigt werden.

§ 1

Aufgaben und Rechte

Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Fachliche Begleitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
4. Beratung und Erstellung einer Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit
5. Inhaltliche Behandlung von Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Themen
6. Förderung des ökumenischen Gedankens und der Versöhnungsarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit
7. Beratung bei der Einstellung von theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises

8. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Jugendhilfeausschüsse, Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland
9. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsansätze, Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen
10. Interessenvertretung gegenüber den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises und in den Nachbarkirchenkreisen
11. Bericht zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit auf Verlangen des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode
12. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und den entsprechenden Ausschüssen, Werken und Verbänden auf Landesebene
13. Planung von und Mitwirkung bei kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendgottesdienste, Mitarbeiterausbildungen, Seminare, Projektarbeit, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungsarbeit)
14. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden
15. Öffentliche Stellungnahme zu aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen in Abstimmung mit dem Superintendenten
16. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
17. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall nach Anhörung des Ausschusses oder seiner/seiner Vorsitzenden und der betroffenen Hauptamtlichen auf der Kirchenkreisebene an sich ziehen, Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.
3. Vor Abgabe öffentlicher Erklärungen zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch Kreissynodalvorstand oder Kreissynode werden der Fachausschuss oder seine Vorsitzende/ sein Vorsitzender und die betroffenen Hauptamtlichen auf der Kirchenkreisebene zur Beratung einbezogen.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuss sollen angehören:
 - 1.1 je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises, für die je Kirchengemeinde eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen ist, die soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des

Fachausschusses teilnehmen können. Die Berufung erfolgt durch die Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden,

- 1.2 drei Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes (Stellvertretungsregelung entsprechend 1.1),
 - 1.3 die vom Kirchenkreis für die Kinder- und Jugendarbeit beauftragten theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendpfarramt,
 - 1.4 die zwei vom Fachausschuss gewählten Delegierten des Kirchenkreises bei der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland (Stellvertretungsregelung entsprechend 1.1).
2. Die Mitglieder des Ausschusses gemäß 1.1 und 1.2 werden von der Kreissynode für deren Amtsdauer berufen bzw. gewählt.

§ 4

Vorsitz

1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Kreissynode auf Vorschlag des Fachausschusses aus seiner Mitte gewählt. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyterinnenamt/Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie/er ihr nicht schon ohnehin angehört.
2. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des synodalen Jugendpfarramtes unterstützt.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuss trifft sich in der Regel mindestens viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder der entsprechenden Stellvertretung vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe der Termine reicht eine 8-Tage-Frist zur Mitteilung über die Tagesordnung.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind im allgemeinen nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Sitzungstermin zuzusenden ist.

§ 6

In Kraft Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Euskirchen, den 23. Juni 2001

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. September 2001

Nr. 539

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve

Artikel 1

Die Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f) wird angefügt:
„g) Erwachsenenbildungsausschuss“
„h) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit“
2. Nach § 4 Abs. 2 Buchstabe f) wird eingefügt:
g) Erwachsenenbildungsausschuss
Mitglieder des Ausschusses sind:
– bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums
– bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern
Beratung des Presbyteriums in Fragen der Erwachsenenbildung, Anregung und Koordination von Angeboten der Erwachsenenbildung, Herausgabe eines Veranstaltungskalenders
3. Nach § 4 Abs. 2 Buchstabe g) wird eingefügt:
h) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
Mitglieder des Ausschusses sind:
– eine Pfarrerin/ ein Pfarrer
– bis zu drei Presbyter/innen
– bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder
– ist ein/e ehrenamtliche/r Pressesprecher/in vom Presbyterium berufen, ist diese/r Mitglied
Unterstützung der Gemeindekreise, der Ausschüsse, und des Presbyteriums bei Aufbereitung und Verbreitung ihrer Informationen sowie Pflege der Kontakte zu örtlichen und kirchlichen Medien und Herausgabe eines Gemeindebriefes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kleve, den 29. August 2001

(Siegel)

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Kleve
gez. Unterschriften
Genehmigt

Düsseldorf, den 14. September 2001

(Siegel) Nr. 662

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Lutherkirche“ in Solingen

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde in Solingen hat durch Beschluss vom 23. August 2001 die „Denkmalstiftung Lutherkirche“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung des Denkmals Lutherkirche einschließlich des dazugehörenden Außengeländes.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Lutherkirche“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Solingen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen bezüglich des Bauwerkes „Denkmal Lutherkirche“.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Erhaltung der Bausubstanz,
 - Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes,
 - Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
 - Pflege und Gestaltung des dazugehörenden Außengeländes.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,- DM. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen durch das Evangelische Gemeindeamt Solingen-Altstadt verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten läßt.

§ 6

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Gemeindeamt Solingen-Altstadt übertragen ist.
- b) Die Beschlußfassung über Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Beirat

- (1) Zur Beratung des Kuratoriums wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen, die vom Presbyterium gewählt werden. Ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren /dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Auflösung der Stiftung.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Luther-Kirchengemeinde Solingen zugute kommen.

§ 11

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 23. August 2001

Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Solingen

(Siegel)

gez. Unterschriften

Berufungen

in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

Az. I/13-1-5

Düsseldorf, 20. September 2001

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum 1. April 2001:

Bartholdi, Wenke
Bruhn, Anke (Gastvikariat)
Dembek, Arne
Fabian, Iris
Fiedler, Dirk
Fragner, Katrin
Frenz, Michaela
Glauch, Birgit
Günther, Christina
Heuser, Alexander
Hofacker, Andrea
Kluge, Maren Vanessa
Kuroпка, Nicole
Losch, Andreas
Marx, Kerstin
Meis, Hanna
Monno, Manuel Rene
Naefgen, Robert
Rollbühler, Christoph
Scherello, Daniela
Walde, Daniel

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

Az.: 13-1-6-1

Düsseldorf, 19. September 2001

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurde berufen:

zum 1. September 2001:

Schüle, Klaus

zum 1. Oktober 2001:

Bauer, Wiltrud
Beiner, Dr. Melanie
Böhm, Volker
Brand, Antje
Fleck, Friederike
Fresia, Thomas

Gensch, Brigitte
 Gürtler, Jochen
 Harfst, Ursula
 Heß, Carsten
 Hohnwald, Annette
 Köster, Gabriela
 Kollmann-Rusch, Juliane
 Krall, Torsten
 Krogull, Peter
 Langenheim, Michaela
 Lutterjohann-Zizelmann, Irmela
 Malzahn-Gattmann, Annette
 Mehla, Karl Hermann
 Prumbaum, Anke
 Ridder, Patricia
 Rusch, Frank
 Schneider, Christine
 Smidt-Kulla, Elke
 Starck, Michael
 Wegmann, Kirsten-Luisa
 Westfeld, Arndt

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2001

Az.: 13-1-4

Düsseldorf, 17. September 2001

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Bartholdi, Wenke aus Wuppertal
 Berndt, Almut aus Bonn
 Birgden, Michael aus Köln
 Dembek, Arne aus Wuppertal
 Fabian, Iris aus Bonn
 Fermor, Beatrice Désirée aus Bonn
 Fiedler, Dirk aus Bonn
 Fagner, Katrin aus Bonn
 Frenz, Michaela aus Wuppertal
 Glauch, Birgit aus Berlin
 Günther, Christina aus Heidelberg
 Halfmann, Silke aus Köln
 Heuser, Alexander aus Wuppertal
 Kluge, Maren Vanessa aus Wuppertal
 Marx, Kerstin aus Riegelsberg
 Meis, Hanna aus Münster
 Monno, Manuel René aus Wuppertal
 Naefgen, Robert aus Wuppertal
 Raithelhuber, Tilmann aus Marburg
 Rollbühler, Christoph aus Köln
 Schmidt, Heike aus Wirschweiler
 Wienhard, Anna Katharina aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Beiner, Dr. Melanie aus Aachen
 Böhm, Volker aus Heusweiler
 Böhme, Tillmann aus Neuwied
 Brüll, Christina aus Wuppertal

Fresia, Thomas aus Herzogenrath
 Gensch, Brigitte aus Moers
 Gürtler, Jochen aus Hundsbach
 Heckmann, Nyree Sabine aus Wetzlar
 Heß, Carsten aus Gummersbach
 Hohnwald, Annette aus Krefeld
 Kasper, Ralf aus Essen
 Krall, Torsten aus Düsseldorf
 Kramer, Anja aus Köln
 Krogull, Peter aus Düsseldorf
 Kulla, Arnd aus Solingen
 Langenheim, Michaela aus Altenberge
 Liedtke, Jens aus Langgöns
 Lutterjohann-Zizelmann, Irmela aus Bonn
 Malzahn-Gattmann, Annette aus Düsseldorf
 Mehla, Karl Hermann aus Wiehl
 Puchert, Bettina aus Bonn
 Ridder, Patricia aus Wuppertal
 Schipper, Dr. Bernd aus Bonn
 Schmidt, Valeria aus Saarbrücken
 Schneider, Christine aus Birkenfeld
 Siems, Christiane aus Wiehl
 Smidt-Kulla, Elke aus Solingen
 Wagner, Thomas aus Wuppertal
 Weitenhagen, Dr. Holger aus Siegburg
 Westfeld, Arndt aus Issum
 Wittke, Bettina aus Bonn

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 22 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

Az.: 14-17-3

Düsseldorf, 17. September 2001

Die Kirchenleitung hat am 24. August 2001 die nachstehenden „Richtlinien zur Erhebung der Teilnehmerbeiträge“ beschlossen. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

- I. Für Veranstaltungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, deren Durchführung durch die Landeskirche selbst oder von ihr beauftragte und maßgeblich bezuschusste Träger erfolgt, werden Teilnehmerbeiträge erhoben.
- II. Bei Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung zählen An- und Abreisetag als ein Tag.
- III. Ausbildung:
 Ausbildung ist die Qualifikation zu einem bestimmten Beruf bzw. Amt. Dazu gehört beispielsweise:
 1. berufsbegründende Ausbildung (vergütungsrelevant), z. B. A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker, Verwaltungsfachhochschule, Anstellungsfreizeit, Ordinationsrüste; ausgenommen hiervon ist die Vikariatsausbildung;

2. berufsbegleitende Ausbildung (vergütungsrelevant), z. B. Verwaltungslehrgänge;
3. amtsbegründende Ausbildung (nicht vergütungsrelevant), z. B. Predigthelferinnen und Predigthelfer;
4. berufsausbauende Weiterbildung (bei Abschluss höherer Vergütungsanspruch), z. B. Aufbauausbildung der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer;
5. Umschulung (Erwerb einer Berufsqualifikation in einem fachfremden Beruf).

Bei Veranstaltungen im Bereich der Ausbildung wird ein Mindestbetrag von 8,- € pro Tag erhoben.

Bei Auszubildenden für das Berufsbild Kirchliche Verwaltungsfachangestellte und bei den Auswertungstagungen von Theologiestudierenden für die Kirchlichen Praktika wird ein Pauschalbetrag von 4,- € pro Tag erhoben. Für die Frühjahrstagung der Theologiestudierenden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,- € erhoben.

IV. Fortbildung:

Fortbildung ist die Vertiefung und Vergewisserung der Kenntnisse in einem ausgeübten Beruf bzw. Amt oder ehrenamtlichen Arbeitsfeld (Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes gilt als Fortbildung im Sinne dieser Regelung; Arbeitnehmerweiterbildung ist keine Fortbildung in diesem Sinne).

Bei Veranstaltungen im Bereich der Fortbildung werden Mindestbeträge erhoben:

1. bei eintägiger Fortbildung:
 - a) mit Verpflegung ein Mindestbetrag von 10,- €
 - b) ohne Verpflegung ein Mindestbetrag von 5,- €
2. bei mehrtägiger Fortbildung:
ein Mindestbetrag von 15 € pro Tag

V. Eine verpflichtende Fortbildung wird hinsichtlich der Erhebung von Teilnehmerbeiträgen der Ausbildung gleichgestellt.

Hierzu zählt die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA), in den ersten Berufsjahren (FeB) und in den ersten Berufsjahren für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder (FeBE).

VI. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Maßnahmen, deren Kosten überwiegend durch Dritte (nicht kirchliche Stellen) finanziert werden.

VII. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen“ vom 23. April 1997 (KABl. Seite 176) außer Kraft.

Neuer Mustermietvertrag zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen Informationsveranstaltungen in Düsseldorf und Koblenz

Nr. 28273 Az. 15-8-2

Düsseldorf, 24. September 2001

Die Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD hat einen neuen Mustermietvertrag mit den Mobilfunkverteilern ausgehandelt. Er gilt sowohl für die Erweiterung bestehender

als auch für die Errichtung und den Betrieb zukünftiger Mobilfunkstationen. Er gilt auch unabhängig von der einzusetzenden Technik (GMS oder UMTS) auf Kirchtürmen und anderen Kirchengebäuden im Bereich der EKD.

Damit sind alle bisher gültigen Mustermietverträge mit den verschiedenen Mobilfunkbetreibern außer Kraft gesetzt. Bei der zukünftigen Erweiterung bzw. Errichtung von Mobilfunkstationen ist nur der neue Mustermietvertrag zugrunde zu legen. Er kann vom Landeskirchenamt unter der Telefonnummer (02 11) 4 62-400 bzw. -256 angefordert werden.

Im Unterschied zu den bisherigen Mustermietverträgen sieht der neue Vertrag verpflichtend vor, dass der Mieter vor Vertragsabschluss ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorlegt, dass die durch die vertragsgegenständliche Funkstation zu erwartenden Immissionswerte in den unmittelbar angrenzenden Gebäuden, in denen sich Menschen regelmäßig länger als eine Stunde aufhalten, unter Bezug zu den von uns benannten alternativen Grenzwerten darlegt.

Eine landeskirchliche Genehmigung wird in Zukunft nur dann erteilt werden, wenn das Standortgutachten nachweist, dass die strengeren Grenzwertvorgaben wie sie in der Schweiz gelten nicht überschritten werden.

Diese Grenzwerte belaufen sich für das D-Netz auf 0,04 W/qm bzw. 4 V/m, für das E-Netz auf 0,1 W/qm bzw. 6 V/m.

Geeignete Sachverständige können beim Landeskirchenamt unter o.g. Nummer erfragt werden. Die Kosten für das Standortgutachten hat der Mobilfunkbetreiber zu tragen.

Hinzuweisen ist auch auf die freiwillige Selbstverpflichtung, die die Mobilfunkbetreiber eingegangen sind, in dem sie sich zum Informationsaustausch und zur Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze bereit erklären. Sollte eine Kirchengemeinde von einem Mobilfunkunternehmen angefragt werden, ob kirchliche Gebäude zur Installation einer Mobilfunkanlage zur Verfügung stehen, so sollte der Kontakte zur Kommune hergestellt werden, um für die jeweilige Ortschaft eine möglichst wenig gesundheitsgefährdende Verteilung von Mobilfunksendeanlage zu erreichen. Die Vereinbarung zwischen Mobilfunkbetreibern und den Kommunen kann unter der Internetadresse „www.landkreistag.de“ abgerufen werden.

Hinzuweisen ist auf zwei Informationsveranstaltungen, die das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie anbietet. Kirchengemeinden, die sich mit dem Thema der Errichtung einer Mobilfunksendeanlage beschäftigen, sollen Informationen gegeben werden über die Funktionsweise dieser Sendeanlagen, sollen Erfahrungsberichte anderer Kirchengemeinden gegeben werden, sowie Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen gegeben werden. Die Informationsveranstaltungen werden stattfinden am 30. Oktober 2001 im Film-Funk- und Fernseh-Zentrum von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 26. November 2001 in Koblenz ebenfalls von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es werden rechtzeitig dazu Einladungen verschickt werden.

Das Landeskirchenamt

Dienstreisekaskoversicherung

Nr.: 28272 Az. 14-20-6

Düsseldorf, 24. September 2001

Mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsordnung zum 1. September 2001 ist der Abschluss einer Dienstreisekaskoversicherung für alle Kirchengemeinden verpflichtend geworden.

Die Kirchenleitung hat deshalb beschlossen, zum 1. Januar 2002 einen Dienstreisekasko-Sammelvertrag abzuschließen.

Damit entfällt für Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Notwendigkeit eine eigene Versicherung zu unterhalten.

Die Ecclesia-Versicherungsdienste GmbH wird sich diesbezüglich mit allen kirchlichen Gliederungen in Kürze in Verbindung setzen.

Rückfragen nimmt Frau Zindler unter der Telefonnummer (0 52 31) 603-251 oder der E-Mail-Adresse: azindler@ecclesia.de gerne entgegen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2002

Nr. 22248 Az. III/12-7-11-10

Düsseldorf, im September 2001

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 16. Juli 2001 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens 23. November 2001 vorliegen.

Umbenennung des Landespfarramtes für Zivildienstseelsorge

Nr. 532 Az. 22-25-01

Düsseldorf, 6. September 2001

Das Landespfarramt für Zivildienstseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland ist mit Wirkung vom 1. September 2001 umbenannt worden in „Arbeitsstelle für Kriegsdienstver-

weigerung, Zivildienst und Freiwillige Friedensdienste der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die Dienststelle befindet sich im Haus Landeskirchlicher Dienste, Rochusstr. 44, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 36 10-219/-220.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Nach Zustimmung des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Barmen und Anhörung der beteiligten Presbyterien wird gemäß § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) folgendes festgesetzt:

§ 1

Der durch Urkunde vom 3. November 1983 errichtete Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen wird umgebildet. Der Verband wird nunmehr von nachstehenden Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen gebildet:

- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung Wuppertal Barmen
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal Barmen
- Evangelische Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach
- Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Mitte
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Ost
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen/West
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal Barmen

§ 2

Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 2. April 2001 Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. April 2001
Az. 48.46.01

Bezirksregierung Düsseldorf

(Siegel)

gez. Unterschrift

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 19.529 Az. V/1 1-5-5 Diakonie-Sozialstation Oberhausen

Düsseldorf, den 2. August 2001

Kirchenkreis: Oberhausen
 Umschrift des Kirchensiegels: Diakonie-Sozialstation
 Oberhausen



Das Landeskirchenamt

Euro Preise für Kirchliches Amtsblatt, Gemeindeverzeichnis und Rechtssammlung

Az. 21-06-01

Düsseldorf, 17. September 2001

Im Rahmen der Euro-Umstellung müssen wir ab Januar 2002 auch die Preise für unsere Druckerzeugnisse Kirchliches Amtsblatt, Gemeindeverzeichnis und Rechtssammlung auf die neue Währungseinheit umstellen.

Die Bezugpreise ändern sich wie folgt:

Gemeindeverzeichnis	11,- € pro Exemplar
Rechtssammlung	28,- € pro Ergänzungslieferung
Kirchliches Amtsblatt	25,- € pro Jahresbezug.

Der Preis für ein Gesamtwerk der Rechtssammlung steht noch nicht fest, da an einer kompletten Neuauflage für das Jahr 2002 gearbeitet wird.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Katja Missal am 2. September 2001 in der Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim.

Pfarrer z.A. Heiko Poersch am 19. August 2001 in der Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf.

Pfarrer z.A. Thomas Rusch am 2. September 2001 in der Kirchengemeinde Hatzfeld.

Predigthelferin Ute Sanner, Kirchengemeinde Dorlar, Kirchenkreis Wetzlar am 26. August 2001.

Pfarrer z.A. Michael Schümers am 24. Juni 2001 in der Kirchengemeinde Unterbarmen Ost.

Predigthelfer Matthias Seyfarth, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen am 5. August 2001.

Pfarrer z.A. Uwe Tervooren am 19. August 2001 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Pfarrer z.A. Reinhard Vollmer am 9. September 2001 in der Kirchengemeinde Kotthausen.

Predigthelfer Wolfram Walbrach Kirchengemeinde Linz, Kirchenkreis Wied am 19. August 2001.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Norbert Schrey sind mit Wirkung vom 1. September 2001 das Rechts und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Matthias Bertenrath in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Stefan Jansen-Haß in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Monika Kindsgab in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Knut Tänzer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerin Bärbel Kraß mit Wirkung vom 1. November 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West, (Gemeindeverzeichnis S. 256).

Pfarrer Knut Tänzler mit Wirkung vom 1. September 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau, (Gemeindeverzeichnis S. 349).

Pfarrer Herbert Döring mit Wirkung vom 1. August 2001 die 10. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln, (Gemeindeverzeichnis S. 366).

Pfarrer Matthias Bertenrath mit Wirkung vom 1. August 2001 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, (Gemeindeverzeichnis S. 380).

Pfarrer Alice-Petra Husken mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neubrück, (Gemeindeverzeichnis S. 400).

Pfarrer Stefan Jansen-Haß mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brühl, (Gemeindeverzeichnis S. 406).

Pfarrer Hans-Jürgen Gärtner mit Wirkung vom 1. September 2001 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler, (Gemeindeverzeichnis S. 512).

Pfarrer Sabine Frauenhoff mit Wirkung vom 15. Oktober 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel (Gemeindeverzeichnis, Seite 561/419).

Pfarrerin Monika Kindsgrab mit Wirkung vom 15. August 2001 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen, (Gemeindeverzeichnis S. 588).

Abberufung:

Pfarrer Detlev Toonen, Markus-Kirchengemeinde Oberhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2001, (Gemeindeverzeichnis S. 505).

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Wiebke Haarbeck, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Landeskirchen-Amtfrau Christiane Alker-Kleinschmidt zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Kirchenverwaltungsrat Michael Angermund vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum Kirchenoberverwaltungsrat. (Gemeindeverzeichnis S. 444)

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Burkhard Becker vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Kirchenverwaltungsrat Manfred Becker vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenoberverwaltungsrat. (Gemeindeverzeichnis S. 415)

Pastor Martin Becker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der ESG Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Markus Dalladas von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden unter Ernennung zum Lehrer z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Hauptsekretärin Ulrike Dembek zur Landeskirchen-Amtsinspektorin.

Landeskirchen-Oberarchivrat Dr. Stefan Flesch zum Landeskirchen-Archivdirektor.

Pastorin Juliane Fricke-Kiwitt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle zum 7. November 2001

Landeskirchen-Amtmann Heinz-Gerd Fütten zum Landeskirchen-Amtsrat.

Pastor Ernst-Dieter Grode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Studiendirektor i.K. Volker Guminski vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zum Oberstudiendirektor i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Sascha Heidrich vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungsamtmann Jochen Heller vom Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungsamtssrat.

Pastorin Christine Heymer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchengemeinde-Amtmann Rolf Hintsch von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal zum Kirchengemeinde-Amtsrat (Gemeindeverzeichnis S. 373)

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Iris Hoffmann vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Moers zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Landeskirchen-Amtfrau Martina Hoffmann zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Elvira Hücklekemkes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Gustav-Adolf-Werk eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001

Kirchenrechtsrat zur Anstellung Dr. Götz Klostermann zum Kirchenrechtsrat (Gemeindeverzeichnis S. 8)

Landeskirchen-Verwaltungsrat Manfred Konrad zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Hans Georg Kreuzeler vom Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Landeskirchen-Inspektor zur Anstellung Holger Müller zum Landeskirchen-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Anja Neuser vom Kirchenkreis Krefeld zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin

Landeskirchen-Oberinspektor Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Amtmann.

Pastorin Sabine Pabst in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Pauluskirchengemeinde Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 7. November 2001.

Landeskirchen-Amtfrau Anke Pahl zur Landeskirchen-Amts-rätin.

Landeskirchen-Oberinspektorin Stephanie Pauls zur Landeskirchen-Amtfrau.

Kirchenverwaltungsrat Martin Reiff vom Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenoberverwaltungsrat. (Gemeindeverzeichnis S. 352)

Landeskirchen-Inspektorin Susanne Romano zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Inspektor-Anwärter Mike Schlöber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor zur Anstellung.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Petra Scholz von der Kirchengemeinden Velbert zur Kirchengemeinde-Amtfrau

Landeskirchen-Verwaltungsrat Hans-Richard Schrey zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Inspektorin Gerhild Schützer von der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin. (Gemeindeverzeichnis S. 355)

Pastor Frank Schulte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Superintendenten Düsseldorf-Mettmann eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchenoberrechtsrätin Claudia Schwab zur Kirchenrechts-direktorin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Holger Staßen vom Kirchenkreis Elberfeld zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenoberrechtsrätin Kristin Steppan zur Kirchenrechts-direktorin.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Hans Harald Strutz zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchenoberrechtsrätin Katja Wälder zur Kirchenrechtsdirektorin.

Kirchenverwaltungsrat Martin Weber vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenoberverwaltungsrat. (Gemeindeverzeichnis S. 640)

Landeskirchen-Verwaltungsrat Manfred Weßolowski zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Amtsrat Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Lehrer Paul Zielke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. beim Theodor-Fließer-Gymnasium in Düsseldorf.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Heike August vom Kirchenkreis An der Ruhr in den Dienst des Verwaltungsamtes Evangelischen Kirchengemeinden Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glahn, unter gleichzeitiger Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Amts-rätin.

Kirchengemeinde-Obersekretär Matthias Grau von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf in den Dienst des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Manfred Juschka von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf in den Dienst des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Kirchengemeinde-Amtsrat Ulrich Loebnitz von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf in den Dienst des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Uwe Michalzik von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf in den Dienst des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Susanne Straube von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf in den Dienst des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Klaus-Joachim Börnke mit Ablauf des 30. September 2001.

Pfarrer im Probendienst Roland Greve mit Ablauf des 10. September 2001.

Pastor im Sonderdienst Stefan Jansen-Haß mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastor im Sonderdienst Peter Kuhn mit Ablauf des 31. August 2001.

Pastorin im Sonderdienst Angelika Kandora mit Ablauf des 31. August 2001.

Pastor im Sonderdienst Ulrich Oberdörster mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pfarrer zur Anstellung Bernhard Wintzer mit Ablauf des 30. September 2001.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Wolfgang Glade mit Wirkung vom 1. November 2001.

Pfarrer Dr. Hans Theodor Goebel, Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. November 2001. (Gemeindeverzeichnis S. 398)



Kommt nun, lasst uns wandeln im Licht des Herrn!

Jesaja 2,5

Aus diesem Leben wurden aberufen:

Pfarrer i.R. Dr. Günther Backhaus am 24. August 2001 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Ratingen; geboren am 3. Mai 1923 in Hamborn, jetzt Duisburg; ordiniert am 17. Februar 1952 in Bockenu.

Pfarrer i.R. Manfred Becks am 25. August 2001 in Bonn-Duisdorf, zuletzt Pfarrer in Bonn-Duisdorf; geboren am 18. Februar 1936 in Isselburg, Krs. Rees; ordiniert am 11. Dezember 1966 in Spellen.

Pfarrer i.R. Wilhelm Carius am 17. Juli 2001 in Aachen, zuletzt Pfarrer in Aachen (Kirchenkreis); geboren am 5. November 1910 in Heming/Lothringen; ordiniert am 6. November 1938 in Remscheid.

Pfarrer Volker Classen am 18. August 2001 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln-Kalk; geboren am 21. April 1952 in Bochum; ordiniert am 19. Oktober 1980 in Ottweiler.

Pfarrer i.R. Karl Heinz Streiter am 25. Juli 2001 in Olpe, zuletzt Pfarrer in Kirchberg/Simmern; geboren am 10. Juli 1909 in Hagen; ordiniert am 2. Mai 1937 in Homberg/Kr. Moers.

Pfarrer Rudolf Junghans, Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 469).

Pfarrer Fred-Marian Kuchta, Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 220).

Pfarrer Karl Friedrich Mayer, Kirchengemeinde Becherbach, mit Wirkung vom 1. November 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 476).

Pfarrer Klaus Schneider, Kirchengemeinde Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. November 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 423).

Pfarrer Dr. Dieter Wohlenberg, Kirchenkreisverband Düsseldorf, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 197).

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle des Standortpfarrers Koblenz II ist ab sofort durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer wiederzubesetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung, bei Übungen, Manövern und Einsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Koblenz, Lahnstein, Kastellaun und Bad Neuenahr-Ahrweiler. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf und die Kreissynode Koblenz. Die Militärfarrerin/der Militärfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Synode. In der Kirchengemeinde übernimmt sie/er mindestens einmal im Monat Sonntagsgottesdienste. Eine angemessene Dienstwohnung wird durch die Verwaltung des Sonderhaushaltes der evangelischen Militärseelsorge zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte erteilt Militärdekan Horst Scheffler, Mainz, Telefon (06131) 56-2030. Bewerbungen sind zu richten an: Der Evangelische Leitende Militärdekan Mainz, GFZ-Kaserne, Freiligrathstr. 6, 55131 Mainz.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel mit drei Bezirken und 7044 Gemeindegliedern sucht für ihren in den Ruhestand tretenden Pfarrer zum 1. Januar 2002 eine(n) Pfarrerin/Pfarrer. Die Stelle umfasst einen Dienstumfang von 75 %. Der 1. und der 2. Pfarrbezirk verfügen mit Teilen des 3. Pfarrbezirkes über ein gemeinsames Gemeindezentrum. In diesem denkmalgeschützten Anwesen aus Kirche, großem Vorplatz, Gemeinde- und Pfarrhaus liegt auch die Dienstwohnung. Der Predigtendienst geschieht an beiden Kirchen der Gemeinde und an anderen Predigtstätten (Altenheime, Schulen) im Wechsel. Zu dem vielfältigen Gemeindeleben zählen außer den Gottesdiensten Mini-Club, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Arbeit in Altenheimen, Chorarbeit, Kirchenmusik (Orgelneubau), überbezirklicher Konfirmandenunterricht in zwei Modellen, Erwachsenenbildung sowie ökumenische Arbeit. Zu der Gemeinde passt am besten eine Pfarrerin oder ein Pfarrer „zum Anfassen“, ein Mensch, der von Seelsorge ebensoviel versteht wie vom „Managen“; der mit Ehrenamtlichen so konstruktiv umgehen kann wie mit Hauptamtlichen; der das vorhandene Gesamtkonzept gemeindlicher Aufgaben spürbar weiterentwickelt; der durch seine Arbeit all denen Mut macht, die in der Gemeinde eine Aufgabe wahrnehmen oder dort den Wert von Gemeinschaft

erfahren möchten. Eine Ausschreibung kann nur einen kleinen Ausschnitt aus dem angebotenen Arbeitsfeld darstellen. Weitere Auskünfte geben Ihnen daher gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Michael Debrand-Passard, Telefon (02 11) 55 25 30 und der Kirchmeister, Herbert Hoffmann, Telefon (0211) 57 65 89. Nähere Angaben sind auch auf S. 205 des Gemeindeverzeichnisses zu entnehmen. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und den üblichen Unterlagen bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Pfarrer Ernst-Jürgen Albrecht, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh sucht für ihre 2. Pfarrstelle (75 % Dienstumfang) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde hat ca. 3800 Gemeindeglieder, die sich auf zwei Pfarrbezirke verteilen. Die Kirchengemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte mit derzeit 90 Plätzen; auch ein Friedhof gehört zur Kirchengemeinde. Mehrere Altenheime und Altenpflegeheime befinden sich in Kupferdreh. Das Gemeindeleben wird durch viele Gruppen und Kreise geprägt. Eine offene Jugendgruppe, geleitet von einer Diakonin als Jugendleiterin, hat seinen Treffpunkt mit Internet-Café im Gemeindehaus. Mit den drei katholischen Gemeinden und der Freikirchlichen Gemeinde in Kupferdreh wird intensive Ökumene gepflegt. Eine sehr engagierte B-Kirchenmusikerin ist der Gemeinde angebunden. Die Gemeinde stellt sich der Bewerberin/den Bewerber als einen teamfähigen, kreativen und aufgeschlossenen Menschen vor. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 300 339, 40403 Düsseldorf, bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dieter Sigl, Telefon (02 01) 48 35 22 und Telefon (02 01) 48 03 54 (Evangelische Gemeindeamt), die Kirchmeisterin Helga Zwölfer Telefon (02 01) 48 47 65 und Pfarrer Markus Heitkämper Telefon (02 01) 48 07 20.

Die erste Hälfte der 15. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an dem technischen Berufskolleg in Kerpen-Horrem ist zum 1. Februar 2002 durch den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird in Klassen der teilzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen. Von den BewerberInnen wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Religionsunterrichts an einem Berufskolleg beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ gemeint ist. Die BewerberInnen sollten über Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Telefon (02 21) 63 83 51 oder Telefon (02 21) 33 82-296 sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Telefon (02 21) 2 61 73 05 oder Telefon (02 21) 33 82-275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum 1. September 2001 für den 2. Pfarrbezirk eine Pfarrerin/einen Pfarrer (auch ein Pfarr-Ehepaar). Der Pfarrbezirk besteht aus mehreren Ortsteilen der Gemeinde Elseldorf – Elseldorf, Angelsdorf, Esch, Tollhausen,

Berrendorf, Giesendorf, Neu-Etzweiler, Grouven, Widdendorf, Wüllenrath – und liegt im Braunkohleabbaugebiet im Städtedreieck Köln-Aachen-Düsseldorf. Elseldorf hat ca. 20.000 Einwohner, davon sind ca. 4.000 evangelische Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet befinden sich eine Haupt- und eine Realschule, drei Grundschulen, eine Schule für sprach- und eine für lernbehinderte Kinder und ein Altenheim. Die Tätigkeit der Pfarrerin/des Pfarrers erstreckt sich auf das ganze Spektrum der Gemeindeglieder. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugehen kann, Bewährtes fortsetzt, Neues kreativ entwickelt, ökumenische Offenheit mitbringt und sich für die Einhaltung christlicher Wertmaßstäbe einsetzt. Den Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit sieht die Gemeinde in Gottesdienst (auch Schulgottesdienste) und Predigt, in denen der christliche Glaube gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit und Welt verkündigt wird, sowie in der Seelsorge und darin, andere Menschen für ehrenamtliche Arbeit zu gewinnen. Sowohl die seelsorgerliche und organisatorische Begleitung, als auch die Schulung der Haupt- und Ehrenamtlichen erfordert Einfühlungsvermögen und organisatorische Fähigkeiten. Das Presbyterium sucht eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, vertrauensvoll und kooperativ mit dem Presbyterium und mit den Haupt- und Nebenamtlichen zusammenzuarbeiten. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Gemeindeverzeichnis S. 380. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstr. 27, 50823 Köln. Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Duddek, Telefon (0 22 71) 4 19 83 und Frau Esser, Telefon (01 71) 4 87 22 73. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Stelle wird erneut ausgeschrieben, weil zwei in die engere Wahl genommene Kandidaten inzwischen anderweitig eine Pfarrstelle bekommen haben.

Die Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, sucht für den ersten ihrer beiden Gemeindebezirke, Rath-Heumar (ca. 2.400 Gemeindeglieder), zum 1. Mai 2002 einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Der Stadtteil Rath-Heumar-Königsforst liegt am südöstlichen Stadtrand Kölns. Zwei Grundschulen befinden sich am Ort, alle weiterführenden Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe. Im Gemeindebezirk gibt es eine Kirche, ein Gemeindezentrum und ein Pfarrhaus. Am Ort betreibt die Kirchengemeinde eine Kindertagesstätte und ein Wohnprojekt für ehemalige Obdachlose. In den verschiedenen Bereichen der Gemeinde wie Gruppen, Gottesdiensten und Initiativen arbeiten hauptamtliche (Pfarrer/Pfarrerin, Gemeinmediakonin), nebenamtliche (Gemeindesekretärin, Kirchenmusiker) und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Intensivieren möchten das Presbyterium die Arbeit mit Jugendlichen, jungen Familien und den Besuchsdienst. Es legt Wert auf einen regen Austausch und eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeindebezirken. Mit den katholischen Gemeinden am Ort hat sich eine enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Gottesdiensten, Seminaren und Gemeindefesten entwickelt. Das Presbyterium wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, die bzw. der sich an den Leitlinien unserer Gemeinde orientiert und diese umsetzt. Dabei ist besonders die biblisch-theologische Arbeit in Verbindung mit der Aktivität der Gemeinde im gesellschaftlichen Umfeld wichtig. Das Presbyterium ist auch offen für neue Impulse, Projekte und Schwerpunkte. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Das Presbyterium freut sich auf Bewerbungen, die bis späte-

stens 30. November 2001 über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Postfach 25 02 67, 50518 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, zu richten sind. Informationen geben der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Michael Kühne Telefon (02 21) 89 15 56 und der stellvertretende Vorsitzende, Dirk Meister Telefon (02 21) 9 86 21 93.

Die Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst sucht zum 1. Juli 2002 für die 4. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit vollem Dienstumfang, Köln-Höhenberg-Vingst ist eine Gemeinde im rechtsrheinischen Köln mit sozialen Brennpunkten. Es ist eine aufgeschlossene, lebendige Gemeinde mit etwa 4.200 Gemeindegliedern mit zwei Predigtstätten und einem Kindergarten. Im Einzugsbereich befinden sich mehrere Altenwohn- und Pflegeheime, deren Bewohner seelsorglich betreut werden. Die intensive Gemeindegemeinschaft zeichnet sich aus durch vielfältige Projekte. Besonders wünschenswert ist eine Persönlichkeit mit Humor und Lebensfreude, die seelsorgerische Kompetenz mitbringt, kontaktfreudig und offen in der Öffentlichkeitsarbeit ist, teamfähig ist und Menschen zur Mitarbeit motivieren kann, offen gegenüber sozialen Problemen ist und hohe soziale Kompetenz besitzt. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Nähere Angaben sind auf S. 396 im Gemeindeverzeichnis zu finden. Ausführliche Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über Superintendent Karl Schick, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, Karthäusergasse 9–11, 50678 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grefrath-Oedt, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Die Kommunalgemeinde Grefrath umfasst in mehreren Ortsteilen ca. 16.000 Einwohner, von denen etwas mehr als 3000 evangelisch sind. Am Ort liegen mehrere Grund- und eine Hauptschule in direkter Nähe des Pfarrhauses sowie ein Gymnasium im Ortsteil Mülhausen. Weitere Informationen der Kommunalgemeinde sowie Lagekarte und Stadtplan sind im Internet unter www.grefrath.de zu finden. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kirchen mit entsprechenden Gemeinderäumen bzw. einem modernen Gemeindezentrum. In Grefrath selbst liegt an der Kirche der evangelische Kindergarten und das Pfarrhaus, welches im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung renoviert werden soll. Am Ort befindet sich zudem ein evangelisches Altenzentrum. Hierfür steht zusätzlich eine Pfarrerin i. W. zur Verfügung, die auch in unserer Gemeinde tätig ist. Neben der/dem einzustellenden Pfarrerin/Pfarrer werden in der Kirchengemeinde eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin, zwei Küsterinnen, ein nebenamtlicher Kirchenmusiker für den Orgeldienst sowie ein hauptamtlicher A-Kirchenmusiker aus der Gemeinde Viersen als nebenamtlicher Leiter der Kantorgemeinschaft Viersen-Grefrath beschäftigt. Für die Verwaltungsarbeit steht ein teilzeitbesetztes Gemeindegemeinschaftssekretariat zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die den folgenden Fragestellungen positiv gegenüberstehen: Gehen Sie gerne auf Menschen unterschiedlichster Art zu? Ist Ihnen die Gewinnung und Motivation von Mitarbeitern wichtig? Liegen Ihnen Gottesdienst, Konfirmandenarbeit, Seelsorge, Ökumene, diakonische Aufgaben sowie insbesondere die Arbeit mit jungen Familien, die in unserer Gemeinde stark vertreten sind, besonders am Herzen? Weitere Auskünfte erteilen Ihnen

gerne Sigrun Irmer unter Telefon (021 58) 12 03 oder Michael Heber unter Telefon (021 58) 37 59 oder Telefon (01 72) 2 40 89 25. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Nord ist ab dem 1. November 2001 die 1. Pfarrstelle (Bezirk Krefeld-Gartenstadt) in vollem Umfang wegen Pensionierung des Pfarrstelleninhabers durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Bezirk hat ca. 1950 Gemeindeglieder, eine Kirche mit Gemeindezentrum, eine Kindertagesstätte und ein Jugendhaus der „Offenen Tür“. Er liegt im nordöstlichen Bereich Krefelds und ist im Wesentlichen ein jüngerer Stadtteil (1955 angelegt). Die Gesamtgemeinde umfasst noch zwei weitere Bezirke mit noch ca. 3600 Gemeindegliedern, einer weiteren Kirche und einem ökumenischen Gemeindezentrum. Der Predigtendienst geschieht im Verbund mit den anderen Bezirken. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist im Bezirk vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen, biblisch orientierten Verkündigung; aufgeschlossen sind gegenüber neuen Gottesdienstformen; Bewährtes fortführen und eigene Impulse einbringen; auf Menschen zugehen können und einfühlsam sind in der Seelsorge; Wert legen auf partnerschaftliche Teamarbeit, Kollegialität und eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen; bereit sind zur Begleitung der Kindertagesstätte; Spaß haben an der Kinder- und Jugendarbeit und denen der Kindergottesdienst am Herzen liegt; sich gerne der besonderen Herausforderung der Arbeit im Jugendhaus der OT stellen; die Seniorenarbeit verantworten, die bestehenden, guten ökumenischen Kontakte fortführen, die Arbeit mit jungen Familien aufbauen (der Bezirk befindet sich im Generationswechsel). Zur Zeit wird eine Gemeindekonzeption erstellt, die die Schwerpunkte zukünftiger Arbeit definiert. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen, Bewerber, die sich mit Gestaltungsfreude in diesen Prozess einbringen und Veränderungen mittragen können. Der Pfarrstelle zugeordnet ist die Arbeit an der Bischöflichen Maria Montessori Gesamtschule im Umfang von sechs Schulstunden (evangelischer Religionsunterricht, Schulgottesdienst, Seelsorge an Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften). Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Nord über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskünfte erteilen: Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer T. Schommer, Telefon (021 51) 56 13 57 oder Kirchmeister H. Berens, Telefon (021 51) 56 01 11.

Der Kirchenkreis Lennep sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die neu errichtete Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Sana-Klinikum in Remscheid. Die Stelle ist auch mit 2 Theologinnen/Theologen zu je 50 % der Arbeitszeit zu besetzen. Das Sana-Klinikum in Remscheid besteht zur Zeit noch aus 2 Teilkliniken mit 750 Betten, die bis zum Jahr 2006 auf einen Standort (mit 550 Betten) konzentriert werden. Wir suchen eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der Patientinnen und Patienten aufmerksam begleitet, die Mitarbeitenden besonders in der kommenden Umbruchphase stützt, Kenntnis von Strukturfragen des Krankenhauswesens mitbringt und sich an der ethischen Diskussion beteiligt. Wir erwarten eine besondere Qualifikation für die Seelsorgearbeit. Den Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden) fügen

Sie bitte eine Fallskizze oder ein Gesprächsprotokoll aus Ihrer bisherigen seelsorglichen Tätigkeit bei. Wir bieten Zusammenarbeit im Seelsorgekonvent und in der Abteilung Seelsorge des Kirchenkreises an. Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Lennep. Auskunft erteilt gern der Vorsitzende des Fachausschusses Seelsorge, Pfarrer Johannes Haun, Telefon (0 21 91) 12-0 oder 56 99 97. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Radevormwald sucht für die 3. von drei Pfarrstellen zum 1. April 2002 eine/einen Pfarrerin/Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde besteht aus ca. 8000 Gemeindegliedern, hat zwei Predigtstätten und zwei Gemeindezentren. Ein großer Teil des 3. Pfarrbezirkes ist ländlich geprägt. Der Bezirk hat eine gemischte Altersstruktur. Zur Besonderheit der Stadt gehört das Miteinander der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde. Die Kindergärten werden in gemeinsamer Trägerschaft betrieben. Die Gemeinde sucht eine/einen Pfarrerin/Pfarrer der/dem die Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus in lebensnaher Form ein Herzensanliegen ist, die/der neue Ideen in die Arbeit einbringt, aber auch Achtung vor Menschen hat, die an gewachsenen Traditionen hängen und die/der kontaktfreudig und teamfähig ist, Die Gemeinde wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf einen Prozess einzulassen, bei dem es zu gabenorientierter Schwerpunktsetzung in der Gemeindegemeinschaft kommen soll. Für die Zukunft besteht besonders die Notwendigkeit, verstärkt die mittlere Generation anzusprechen. Ein großzügiges Pfarrhaus ist vorhanden. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten der Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid an das Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 437. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Andreas Kleinschmidt, Telefon (0 21 95) 4 05 33.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bingerbrück ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Bingerbrück liegt im Kirchenkreis an Nahe und Glan, am Rhein als Stadtteil von Bingen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 476. Die Kirchengemeinde als Diaspora umfasst die beiden Gemeindeteile Bingerbrück und Weiler mit ca. 1.400 Gemeindegliedern. Im Stadtteil Bingerbrück ist ein Pfarrhaus vorhanden. Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens und betreut das im Gemeindebereich liegende Altenheim „Martin-Luther-Stift“ mit 84 Bewohnern (-innen) seelsorgerlich und gottesdienstlich. Das Arbeitsfeld umfasst die pastorale Grundversorgung der Gemeinde sowie die Einbindung in die bestehende Notfallseelsorge. Wir wünschen uns die Begleitung der bestehenden Gruppen und Kreise (Seniorenarbeit, Ökumenekreis, Kindergottesdienstvorbereitungskreis) und darüber hinaus den Aufbau einer Jugendgruppe. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau R. Straßburger, Telefon (0 67 21) 3 39 45.

Die Kirchengemeinde Ottweiler sucht zur Besetzung der 2. Hälfte ihrer 3. Pfarrstelle (50 %) einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Die Pfarrstelle ist ab sofort in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu besetzen. Die Kirchengemeinde (im Kirchenkreis Ottweiler/Saar) zählt etwa 7300 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler und die vier benachbarten Filialgemeinden verteilen. Zur 2. Hälfte der 3. Pfarrstelle gehört als Seelsorgebezirk ein Teil der Stadt Ottweiler und der nahegelegenen Außenbezirk Mainzweiler (insgesamt ca. 1200 Gemeindeglieder). Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Seniorenarbeit (mit Betreuung eines Seniorenheimes) und in der Begleitung der Konfirmanden und Konfirmandinnen (gemeinsam mit den anderen Pfarrern und Mitarbeitenden). Er wird geboten ein lebendiges Pfarrerteam (Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrer aus 1/2 Stelle), ein Presbyterium, das die Aufgaben der Zeit zu gestalten sucht, eine florierende Jugendarbeit (hauptamtliche Jugendleiterin), neue interessante Schritte in der Konfirmandenarbeit zusammen mit Ehrenamtlichen, die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, eine generationsübergreifende kirchenmusikalische Arbeit (Kantorin), hervorragende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde. Es wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gewünscht, der/die den Kreis der Menschen, die verantwortlich, engagiert und offen in unserer Gemeinde unterwegs sind, ergänzt, eigene Begabungen und Ideen einbringt in Respekt vor Gewachsenem, aber auch mit Mut zur Innovation. Freude hat am Gottesdienst und an der Seelsorge, die Offenheit besitzt, sich auf junge und alte Menschen und neue Situationen einzulassen und bereit ist, Mitarbeitende zu motivieren und einzubinden. Ottweiler ist eine Stadt (ca. 16.000 Einwohner) mit historischem Stadtkern und mehreren Neubaugebieten und liegt in landschaftlich schöner Umgebung. Fast alle Schulformen befinden sich am Ort. Sollten Sie sich interessieren, informieren Sie sich telefonisch oder auch im persönlichen Gespräch über alles Nähere. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung: Pfarrer Jörg Heidmann, Telefon (0 68 24) 23 46, Edeltrud Krause, stellvertretende Vorsitzende, Telefon (0 68 24) 43 36. Für den Fall, dass Sie Ihre Bewerbung schicken wollen, richten Sie diese bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler über die Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Ellern - Mörschbach - Pleizenhausen ab sofort und auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zu den Kirchengemeinden mit drei Predigtstätten und drei Presbyterien gehören 1200 Gemeindeglieder in insgesamt 7 Dörfern. Das Pfarrhaus steht in Ellern, wo außerdem ein Gemeindezentrum, Gemeindebüro und eine Sekretärin vorhanden sind. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 574. Es gibt eine rege Jugendarbeit mit ehrenamtlichen und einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Eine Predigthelferin unterstützt die Gemeindegemeinschaft und eine ganze Reihe von Mitarbeitern sind sehr motiviert, am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken. Gesucht wird eine junge Pfarrerin oder ein junger Pfarrer, die/der das Evangelium Jesus Christus überzeugend verkündigt und besonders Jugendliche sowie junge Familien anzusprechen vermag. Die ländliche Struktur erfordert eine große Nähe zu den Menschen insbesondere bei Haus- und Krankenbesuchen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auskunft erteilt der Vakanzverwalter Dr. U. Hein, Telefon (0 67 64) 12 75.

Stellenausschreibung für eine Sonderdienststelle:

Die Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld sucht ab sofort eine/n Pastor/Pastorin im Sonderdienst als Leiter/in des „Menschenhauses“ im Gemeindezentrum Röttgen. Seit 7 Jahren ist das Menschenhaus ein sehr lebendiger Treffpunkt für Menschen aller Generationen im Stadtteil und darüber hinaus. Ein Kurs- und Kulturprogramm, sozialdiakonische und spirituelle Angebote ergänzen sich und sprechen viele auch der Kirche sonst Fernstehende an. Eine gute Zusammenarbeit besteht mit unserem angrenzenden Jugendzentrum. Bedingt durch Neustrukturierung der Gemeinde wird künftig eine stärkere Kooperation dieser „niederschweligen“ Arbeit mit der traditionellen Gemeindegemeinschaft erforderlich sein. Die Arbeit im Menschenhaus wird mitgetragen von einem engagierten Team ehrenamtlich Mitarbeitender. Wenn Sie Interesse haben, diese vielseitige Arbeit weiterzuführen und durch eigene Ideen zu gestalten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung an das Presbyterium, Postfach 13 24 47, 42051 Wuppertal. Weitere Auskunft geben der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dr. K. Federschmidt, Telefon (02 02) 74 20 14. Infos zum „Menschenhaus“ unserer Gemeinde unter www.menschenhaus-wuppertal.de.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt Köln-Südost, das von 7 Kirchengemeinden im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln gebildet wird, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen Verwaltungsamtsleiter/in. Fachlich werden von einer Bewerberin/einem Bewerber Erfahrungen aus der kirchlichen Verwaltung erwartet. Vorausgesetzt werden die kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr vergleichbare Qualifikation. Sie/er muss über gute Kenntnisse des Haushalts- und Kassenrechts sowie des einschlägigen Personalrechts verfügen. PC-Grundkenntnisse sind selbstverständlich. Neben den fachlichen Qualifikationen werden erwartet: Führungsfähigkeit und -wille, Durchsetzungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verbindlichkeit im Umgang mit Mitarbeitern, Organisations-, und Improvisationstalent, betriebswirtschaftliches Denken und Handeln, Bereitschaft zur Weiterbildung, zeitliche Belastbarkeit. Derzeit befindet sich das Verwaltungsamt in einem interessanten Prozess der Weiterentwicklung: weitere Gemeinden suchen den Anschluss; ein neues prozessorientiertes Steuerungsmodell soll Verantwortlichkeit und Kompetenz der Leitung und der Mitarbeiter erhöhen; eine Rechtsformänderung steht an. Die Anstellung kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis (A12 BBO) erfolgen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den Vorsitzenden des Verwaltungsamtsausschusses, Pfarrer Burkhard Demberg, Evangelisches Gemeindeamt Brück-Merheim, Am Schildchen 1, 51109 Köln.

Die Kirchengemeinde Alpen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine neu einzurichtende Stelle eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in der Gemeinde- und Jugendarbeit. Schwerpunkt der Tätigkeit soll der Aufbau von offener und gemeindlicher Jugendarbeit in einem Ortsteil der Gemeinde sein. Darüber hinaus gehört die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in anderen Bereichen des kirchlichen Dienstes zu Ihren Aufgaben. Die Kirchengemeinde Alpen umfasst ein großes ländliches Gebiet, zu dem neben dem kleinstädtisch geprägten Ort Alpen auch mehrere ehemals

selbstständige Dörfer gehören. Wir wünschen uns einen Menschen, der neben Freude und Engagement an der Arbeit eine Qualifikation im sozialpädagogischen, gemeindepädagogischen oder diakonischen Bereich mitbringt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (3/4Stelle) und soll nach den Erfordernissen der Arbeit auf die Woche verteilt werden. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Neben einem guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erwarten wir evangelisches Bekenntnis, Kooperationsfähigkeit, Flexibilität und eine bewusste Anbindung an das Gemeindeleben. Wir wünschen uns, dass Sie in der Nähe unserer Gemeinde leben. Interessierte Bewerber/innen wenden sich bitte an das Gemeindebüro, Telefon (0 28 02) 41 40 (Gemeindesekretärin Frau Paul). Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alpen, An der Vorburg 2a, 46519 Alpen.

Literaturhinweise

250 Jahre Evangelische Kirche Birkenfeld. Zum Jubiläum von Kirche und Georg-Wilhelm-Haus im Jahr 2001. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld. Birkenfeld 2001, 187 S., Abb.

150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Bornheim 1851–2001. Festschrift. Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums von Dieter Katernberg. Bornheim 2001, 86 S., Abb.

Hermann Kleinholz: **Das Kirchenbuch der Evangelischen Gemeinde Diersfordt 1805–1899.** Wesel: Historischer Arbeitskreis 2001. V, 128 S. (Mitteilungen aus dem Schloßarchiv Diersfordt und vom Niederrhein: Beiheft 16)

Beiträge zur Geschichte des Gemeindeteiles Flüren der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren, erarbeitet aus Anlass des 100jährigen Bestehens. Hrsg. vom Historischen Arbeitskreis Wesel. Wesel 2001, VII, 202 S., Abb. (Mitteilungen aus dem Schloßarchiv Diersfordt und vom Niederrhein: Beiheft 15)

Einweihung der „Flüdnierkirche“ Hitdorf. Evangelische Kirchengemeinde Monheim/Rhld. Monheim 2001. 12 Bl., Abb.

Hermann Kelm (Hg.): **Die Lutherische Kirche von Jülich-Berg. Synoden und Konvente 1701 bis 1812.** Köln: Rheinland-Verlag 2001. XII, 890 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 151)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg: ein Rückblick in das Leben der Gemeinde im Jahr 2000. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg. Kirchberg 2001, 59 S., Abb.

Aus der Umkehr leben. **Hans-Joachim Iwand 1899–1999.** Hrsg. von Berthold Klappert u. Manfred Schulze. Wuppertal: Foedus-Verlag; Neukirchen-Vluyn: Neukirchner 2001, 202 S. (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal: Neue Folge; 4). Enthält Beiträge des Symposiums an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und des Dies academicus der Universität Bonn 1999

Claude R. Foster: **Paul Schneider**. Seine Lebensgeschichte. Dt. Ausg., übers. u. gekürzt von Brigitte Otterpohl. Holzgerlingen: Hänssler 2001, 737 S., Abb.

100 Jahre arkk [Arbeitsgemeinschaft rheinischer Küsterinnen und Küster]. Hrsg. vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Küsterinnen und Küster. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2001, 40 S., Abb.

Eberhard Kenntner: Gesungener Trost. **Liedpredigten im Kirchenjahr**. Orig.-Ausg. Rheinbach: CMZVerl. 2001, 170 S. : Ill.

7 Reden zur Jahrwende 2000. Dokumentation. März–Oktober 2000. Hrsg.: Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen, Fachausschuss für Erwachsenenbildung. Altenkirchen 2001. 74 S.

Berichtigung zum KABI Nr. 8/2001

In der Veröffentlichung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Seite 233 sind zwei Fehler enthalten:

1. § 51 Abs. 3 Satz 1 lautet richtig:

Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes oder, wenn der Betrag 25.000 € der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. § 147 Abs. 2 wurde nicht abgedruckt. Er lautet:

(2) Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verwaltungsordnung erlassen.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
